

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 11. MAI 1981

Nr. 19

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

| | |
|---|------|
| Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille | 1050 |
| Staatliche Anerkennung von Rettungstaten | 1050 |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 4. 1981 bis 28. 4. 1981 | 1050 |

Der Hessische Minister des Innern

| | |
|--|------|
| Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr; hier: Aufgaben der Vollzugspolizei | 1051 |
| Sozialer Wohnungsbau; hier: 1. Wohnungen für Schwerbehinderte, 2. Bauliche Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für Behinderte und alte Menschen | 1054 |
| Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises | 1054 |

Der Hessische Minister der Finanzen

| | |
|--|------|
| Auslosung der fünften Tilgungsgruppe der 8- ¹ / ₄ -Anleihe des Landes Hessen von 1971 — Wertpapier-Kenn-Nr. 138 131/140 (138 007) — | 1054 |
| Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Angestellten und Arbeiter der Philipps-Universität Marburg .. | 1054 |

Der Hessische Minister der Justiz

| | |
|---|------|
| Ungültigkeitserklärung von Dienst-siegeln | 1054 |
|---|------|

Der Hessische Sozialminister

| | |
|---|------|
| Ungültigkeitserklärung einer Urkunde der Approbation als Arzt | 1055 |
|---|------|

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

| | |
|--|------|
| Aufstellung der Waldverzeichnisse .. | 1055 |
| Dritte bis dreizehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer | 1056 |

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

| | |
|---|------|
| DARMSTADT | |
| Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Waldernbach zu Erholungswald | 1062 |

Personalnachrichten

| | |
|--|------|
| Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern | 1062 |
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz | 1064 |
| Im Bereich des Hessischen Kultusministers | 1064 |
| Im Bereich des Hessischen Sozialministers | 1066 |

| | |
|---|------|
| Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten | 1066 |
| Beim Hessischen Rechnungshof | 1066 |

Regierungspräsidenten

| | |
|---|------|
| DARMSTADT | |
| Vorhaben der Firma Unidur GmbH, 6842 Bürstadt | 1066 |

GIESSEN

| | |
|---|------|
| Auflösung der Viehkasse Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen .. | 1066 |
|---|------|

KASSEL

| | |
|--|------|
| Vorhaben der HAFEKA e. G., 3500 Kassel | 1067 |
|--|------|

Hessischer Verwaltungsschulverband

| | |
|---|------|
| Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt für das Haushaltsjahr 1981 | 1067 |
|---|------|

Buchbesprechungen

| | |
|-----------------------------------|------|
| Öffentlicher Anzeiger | 1070 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 1079 |
| Stellengesuch | 1080 |
| Stellenangebot | 1080 |

618

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihrer Einrichtungen habe ich am 24. Februar 1981 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille

Herrn Heinz-Winfried Sabais †,
Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt,

verliehen.

Wiesbaden, 21. April 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 14 d 06

St.Anz. 19/1981 S. 1050

619

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunden vom 17. November 1980 habe ich

Herrn Gerhard Fischer, Weimar-Roth, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Februar 1980,

dem Schüler Peter Panozzo, Wehretal-Reichensachsen, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. April 1980

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunden vom 12. Februar 1981 habe ich

Herrn Manfred Bachmann, Wetzlar, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. April 1980,

Herrn Wolfgang Henning, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 12. April 1980

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 18. April 1980 habe ich

der Schülerin Sabine Bilz, Eschborn, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. November 1979
Dank und Anerkennung
ausgesprochen.

Wiesbaden, 23. April 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 14 c

St.Anz. 19/1981 S. 1050

620

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. April 1981 bis 28. April 1981

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 4 — April 1981 — 36. Jahrgang

Preis
DM
2,—

Inhalt:

Kommunale Finanzplanung in Hessen 1980 bis 1984

Empfänger für Sozialhilfe 1979

Das Verarbeitende Gewerbe 1980

Einkommen und Besteuerung der Körperschaften (Ergebnisse der Körperschaftssteuerstatistik 1977)

Struktur und Entwicklungstendenzen der Betriebe mit Weinbau

Rückstandsuntersuchungen bei Kalbfleisch im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischschau (1979/80)

Kommunen stellen weniger Mittel für Investitionen bereit (1981)

Zahl der Sozialgerichtsverfahren 1980 weiter gestiegen
Wieder mehr Arbeitsgerichtsklagen (1980)

Unterschiedliche Umsatzentwicklung im Einzelhandel (1980)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Statistische Berichte

A IV 2 — 1/79

B II 1 — 1/79

3,—

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1979
Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe am 15. November 1979

B VII 3 — 81/5

2,50

Die Kommunalwahlen in Hessen am 22. März 1981
Teil 1 Endgültige Ergebnisse der Kreiswahlen, der Stadtverordnetenwahlen in den kreisfreien Städten sowie der Wahl zum Umlandverband Frankfurt

C III 2/S — 1/80

1,50

Fleischanfall aus hessischer Erzeugung 1980

C III 4 — 1/80

1,50

Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge 1980

E I 2 — m 2/81

E I 3 — m 2/81

1,—

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Februar 1981 (vorl. Ergebnisse)

E VI — vj 1/78 bis 4/78
1/79 bis 4/79

1,50

Das Handwerk in Hessen 1978 und 1979

F II 1 — m 1/81

1,—

Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1981

G III 1 — m 1/81

1,50

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1981 (vorl. Zahlen)

G III 3 — m 1/81

1,50

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1981 (vorl. Zahlen)

H I 1 — m 2/81

1,—

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1981 — Vorauswertung —

H I 2 — hj 1/81

1,50

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern mit amtlichen Kennzeichen 1) in Hessen am 1. Januar 1981

M I 2 — m 3/81

3,—

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im März 1981

N I 2 — hj 2/79

1,50

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1979

N I 2 — hj 1/80 und 2/80

1,50

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai und November 1980

Wiesbaden, 28. April 1981

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77 a 241/81
St.Anz. 19/1981 S. 1050

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr;

hier: Aufgaben der Vollzugspolizei

Bezug: Erlaß vom 10. Juli 1979 (StAnz. S. 1614)

1. Zuständigkeiten

- 1.1. Nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 129), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1976 (GVBl. I S. 313), ist in Hessen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach — §§ 7 bis 7 c Fahrpersonalgesetz (FPersG), — § 69 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 StVZO i. V. m. § 24 StVG.
- 1.2. Nach § 8 Abs. 2 FPersG ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, wenn der Verstoß in einem Unternehmen begangen wird, das im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und auch der Betroffene im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes keinen Wohnsitz hat.
- 1.3. Nach § 8 Abs. 3 FPersG ist das Kraftfahrt-Bundesamt zuständige Verwaltungsbehörde, wenn Kontrollgeräte oder Schaublätter, die nicht nach den Artikeln 7 und 8 der VO (EWG) Nr. 1463/70 genehmigt und nicht mit Prüfzeichen versehen sind, gewerbsmäßig feilgeboten oder verwendet werden.
- 1.4. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das FPersG, die durch Bedienstete der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begangen werden (§ 8 Abs. 4 FPersG), ist ebenfalls das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

2. Feststellung von Verstößen durch die Vollzugspolizei

- 2.1. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes sind nach den Bezugsrichtlinien grundsätzlich mit einer Geldbuße zu ahnden. Stellt daher die Vollzugspolizei Verstöße gegen das FPersG fest, ist mit einer Kontrollmitteilung/Ordnungswidrigkeitsanzeige (Vordruck nach Muster 1) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde einzuleiten, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist (§ 39 OWiG i. V. m. § 8 Abs. 1 FPersG). Sofern jedoch die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlung einer durch § 8 Abs. 2 oder 3 FPersG bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, ist der Tatbestand auf Vordruck nach Muster 1 der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — bzw. dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übersenden.
 - 2.1.1. Sind wegen Zuwiderhandlungen gegen das FPersG gleichzeitig gegen verschiedene Personen (z. B. Unternehmer und Fahrer) Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, ist für jeden Betroffenen eine Kontrollmitteilung/Ordnungswidrigkeitsanzeige nach Muster 1 auszufüllen und in den Anzeigen darauf hinzuweisen.
 - 2.2. Wird bei einer Verkehrskontrolle festgestellt, daß ein Betroffener sowohl Verstöße gegen das FPersG als auch Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr begangen hat, so ist ohne Rücksicht darauf, ob die Zuwiderhandlungen in Tateinheit oder Tateinheit begangen worden sind, nur eine Anzeige nach Vordruck zu fertigen. Für die Verfolgung und Ahndung ist grundsätzlich die gewichtigste Zuwiderhandlung entscheidend, wobei sich für die jeweilige Ahndungs- und Verfolgungsbehörde eine Aussonderung des unbedeutenderen Verstoßes nach § 47 OWiG anbietet.
 - 2.2.1. Den Verstößen gegen das FPersG muß eine besondere Bedeutung beigemessen werden, so daß bei gleichzeitiger Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem FPersG und von Verkehrsordnungswidrigkeiten oder von sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr in der Regel die Kontrollmitteilung/Ordnungswidrigkeitsanzeige nach Muster 1 den unter Nr. 1 dieses Erlasses genannten Verwaltungsbehörden zu übersenden ist. Dabei erfolgt auf dem Vordruck nachrichtlich ein Hinweis auf

die ebenfalls begangene(n) Verkehrsordnungswidrigkeit(en)/sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr.

- 2.2.2. Ist dagegen der Verstoß gegen das FPersG — gemessen an den gleichzeitig festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr — unbedeutend, so ist er lediglich in der Anzeige (bei Verkehrsordnungswidrigkeiten Vordruck Nr. 3.511, bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten Vordruck Nr. 3.15) als zusätzlicher Hinweis aufzunehmen.
- 2.2.3. Wird ein Verstoß gegen das FPersG bei Beteiligten eines Verkehrsunfalles festgestellt, ist nach den Unfallaufnahmeleitlinien vom 21. November 1974 (StAnz. S. 2229) zu verfahren; die für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das FPersG zuständigen Verwaltungsbehörden sind nach Nr. 4.4.4 der Unfallaufnahmeleitlinien durch Übersendung einer Mehrausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zu informieren. Die Verkehrsunfallanzeige ist dabei entsprechend Nr. 2.1 zu übersenden.
- 2.2.4. Hängt die Zuwiderhandlung gegen das FPersG mit einer Straftat zusammen, ist die Anzeige der Staatsanwaltschaft zu übersenden.
- 2.2.5. Werden gleichzeitig sowohl Verstöße gegen das FPersG als auch andere Ordnungswidrigkeiten in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des FPersG keinen Wohnsitz, ist grundsätzlich die Fertigung von zwei Anzeigen erforderlich. Dabei ist in jeder Anzeige kurz auf den daneben angezeigten Verstoß hinzuweisen. Ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr jedoch unter den genannten Voraussetzungen allein zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, z. B. nach § 8 Abs. 2 FPersG und § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, so genügt die Fertigung einer Kontrollmitteilung bzw. Anzeige.
- 2.2.6. Bei gleichzeitiger Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 StVZO sowie anderer Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind die Nummern 2.1.1, 2.2, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 entsprechend anzuwenden. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 StVZO (s. auch § 69 b StVZO) ist die Anzeige an die nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuständige Behörde zu richten.

2.3. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zur Beschuldigung zu äußern. Lehnt der Betroffene eine Äußerung ab, so ist auch das zu vermerken. Vor der Anhörung ist der Betroffene zu belehren und darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder keine Erklärung abzugeben. Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist die Kontrollmitteilung/Ordnungswidrigkeitsanzeige mit einem entsprechenden Hinweis umgehend der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden; die Anhörung erfolgt dann durch die Verwaltungsbehörde. Betroffene, die nicht am Entdeckungsort der Zuwiderhandlung zugegen sind, werden ebenfalls durch die Verwaltungsbehörde angehört.

- 2.4. Von der Anordnung einer Sicherheitsleistung bei Zuwiderhandlungen durchreisender Ausländer gegen das Fahrpersonalgesetz ist abzusehen.

3. Hinweis auf andere Vorschriften

- 3.1. Die Bestimmungen des Erlasses vom 3. Oktober 1980 (StAnz. S. 1931) finden im übrigen Anwendung.

4. Schlußvorschriften

- 4.1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.
- 4.2. Mein Erlaß vom 4. April 1977 (StAnz. S. 986, 1110) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. April 1981

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 1 32.01

StAnz. 19/1981 S. 1051

Kontrollbericht / Ordnungswidrigkeitsanzeige *)
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr -

Kontrollort, Straße: _____

Dienststelle _____
Tgb.-Nr.: _____
Name/Firma des Kfz-Halters _____
Anschrift _____
Im Betrieb für den FZ-Einsatz verantwortlich _____
Antl. Kennzeichen des Kfz _____ des Anhängers _____ Nationalität _____
Zul.Ges.Gew. des Kfz _____ kg des Anhängers _____ kg des Sattelzuges _____ kg
Fahrt von _____ nach _____ Gesamt-Km _____
ggf. über welche Transitländer _____
Einreise in das Bundesgebiet am _____ Uhrzeit _____ Grenzübergang _____
Name des Fahrers/Beifahrers/Schaffners * _____
Anschrift _____
Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____ Staatsangeh. _____
Führerschein-Kl. _____ ausgest. am _____ durch _____

ALLGEMEINE ANGABEN

1 Fahrer 2 Fahrer Beifahrer Schaffner weitere(n) Kontrollbericht / Anzeige *) gefertigt unter Tgb.-Nr.: _____
 Schlafkabine vorhanden eine/zwei *)
Arbeitsnachweis durch _____ Art des Verkehrs: GF BF MF DB
 Kontrollgerät i.A.DB WF GM WN PV
 Pers.Kontrollbuch Nr. _____ Linie
Km-Stand bei Dienstbeginn _____ am Kontrollort _____

BEANSTÄNDIGUNGEN

Beifahrer
 18. Lebensjahr nicht vollendet
 in Ausbildung (Nahverkehr)
 16. Lebensjahr nicht vollendet
Kontrollgerät EG/National *)
 nicht vorhanden
 nicht in Betrieb
 Zeitgruppe nicht oder falsch geschaltet *)
Schaublatt
 antl. Schaublatt (EG) Typ _____
 nicht passend
 Eintragungen nicht ordnungsgemäß
Pers. Kontrollbuch
 nicht ausgehändigt
 nicht mitgeführt
 Eintragungen nicht ordnungsgemäß
Arbeitszeitplan
 nicht ausgehändigt
 nicht mitgeführt
Tageskontrollblätter
 Eintragungen fehlen/unvollständig *)
 Vortage fehlen

Wochenbericht
Eintragungen fehlen
Prüfvermerk fehlt
Kontrollmittel auf Verlangen nicht vorgel.
Art _____
Ruhepausen
Ununterbrochene Lenkzeit
Dauer der Lenkzeitunterbrechung
Tägliche Lenkzeit
Wöchentliche Lenkzeit
Doppelwochen-Lenkzeit
Tägliche Arbeitszeit
Wöchentliche Arbeitszeit
Tagesruhezeit
Wöchentliche Ruhezeit
Tägliche Schichtzeit
Wöchentliche Schichtzeit
Beweismittel beigelegt
Beweismittel nicht beigelegt
Art der Beweismittel: _____

*) Unzutreffendes streichen

Andere Verstöße:

Angaben des Betroffenen

Ihnen wird die genannte Zuwiderhandlung zur Last gelegt.
Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorwurf zu äußern; es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Wird der Verstoß zugegeben ? JA / NEIN

Ort und Datum

Unterschrift des Betroffenen

Anhörung durchgeführt

Anhörung nicht durchgeführt

Name, Amtsbezeichnung,
Unterschrift des Beamten

Bemerkungen:

Urschriftlich

dem / der

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

unter Hinweis auf die o.a. Ordnungswidrigkeiten zuständigkeithalber mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Ort und Datum

Name, Amtsbezeichnung,
Unterschrift des Beamten

622

Sozialer Wohnungsbau;

- hier: 1. Wohnungen für Schwerbehinderte,
2. Bauliche Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für Behinderte und alte Menschen

Bezug: Meine Erlasse vom 16. Juli 1974 (StAnz. S. 1432), vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1835), vom 22. April 1975 (StAnz. S. 828)

Die ausreichende wohnungsmäßige Versorgung von Schwerbehinderten, insbesondere von solchen, die auf Grund ihrer Behinderungen besonderer baulichen Maßnahmen bedürfen, ist nach wie vor mein bevorzugtes Anliegen.

Ich bitte, darauf zu achten, daß bei Schaffung von Wohnraum für diesen Personenkreis die erforderlichen, je nach Art und Grad der Behinderung unterschiedlichen, planerischen und baulichen Vorkehrungen getroffen werden.

Hierzu weise ich auf die Normblätter DIN 18 025 Bl. 1 — Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen, Wohnungen für Rollstuhlbewerber — (Ausgabe Januar 1972) und Bl. 2 — Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen, Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte — (Ausgabe Juli 1974) hin. Beide Normblätter bieten eine wesentliche Hilfe bei der Planung von Wohnungen für diese Personengruppen und sind in Anpassung an die persönlichen behinderungsbedingten Bedürfnisse der Planung ihrer Wohnungen zugrunde zu legen; sie können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln, bezogen werden.

Auch bei der Planung und Gestaltung der Außenanlagen und Verkehrsflächen von Wohnanlagen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues sind gewisse bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen zu berücksichtigen, selbst wenn die Wohnungen nicht für diese Personengruppen vorgesehen sind. Die Vorteile dieser Maßnahmen kommen zugleich

allen anderen Personengruppen, insbesondere Personen mit Kinderwagen und Traglasten, zugute. Das Normblatt DIN 18 024, Blatt 1 — Ausgabe November 1974 — (Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich — Planungsgrundlagen — Straßen, Plätze und Wege) ist, soweit es Maßnahmen betrifft, die vom Bauherrn oder Bauträger veranlaßt oder beeinflußt werden, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Nrn. 1, 2, 3, 6 und 8 des Normblattes.

Vorsorglich weise ich auch auf das Normblatt DIN 18 024, Teil 2 — Ausgabe April 1976 — (Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich — Planungsgrundlagen — öffentlich zugängliche Gebäude) hin und bitte zu prüfen, inwieweit die dort erwähnten baulichen Maßnahmen ohne wesentliche Mehrkosten bei der Planung und Ausführung von Mehrfamilienhäusern berücksichtigt werden können, um den besonderen Bedürfnissen der Bewohner und Besucher Rechnung zu tragen.

Meine im Bezug aufgeführten Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. April 1981 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 13 — 62 c 44/17 — 1275/81
StAnz. 19/1981 S. 1054

623

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 27. Februar 1981 (StAnz. S. 594)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 24. April 1981 **Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei**
B 5 — 7 d 14

StAnz. 19/1981 S. 1054

624

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**Auslosung der fünften Tilgungsgruppe der 8% Anleihe des Landes Hessen von 1971 — Wertpapier-Kenn-Nr. 138 131 / 140 (138 007) —**

Den Anleihebedingungen entsprechend wurde am 16. April 1981 die

Gruppe H
— Wertpapier-Kenn-Nr. 138 138 —

zwecks Einlösung zum Nennwert **ausgelost**. Der Gesamttrag der ausgelosten Schuldverschreibungen, deren **Verzinsung** am 31. Juli 1981 **endet**, beläuft sich auf 20 000 000,— DM. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden ab 3. August 1981 gegen Rückgabe des Anleihestücks mit den dazugehörigen nichtfälligen Zinsscheinen, 1. August 1982 **uff.**, bei der

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

oder den auf der Rückseite jeder Schuldverschreibung aufgeführten Zahlstellen **kostenfrei eingelöst**. Der Gegenwert etwa fehlender nichtfälliger Zinsscheine wird vom Einlösungsbetrag abgezogen.

Von den **früher ausgelosten Tilgungsgruppen G — 1977 —, B — 1978 —, K — 1979 — und D — 1980 —** sind noch **Restanten vorhanden**. Die Inhaber (Gläubiger) werden hierdurch erneut aufgefordert, ihre fälligen Anleihestücke zur Einlösung bei den Zahlstellen einzureichen und dabei die dazugehörigen nichtfälligen Zinsscheine zurückzugeben.

Wiesbaden, 16. April 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1118 — IV A 11

StAnz. 19/1981 S. 1054

625

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Angestellten und Arbeiter der Philipps-Universität Marburg

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten (ohne Titel 425 01) und der Löhne für die Arbeiter der Philipps-Universität Marburg — Kap. 04 05 — auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)
übertragen.

2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.
3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 21. April 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
O 1590 A — 1

StAnz. 19/1981 S. 1054

626

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Die Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit dem Landeswappen und der Umschrift

1. „Ortsgericht Geisenheim I“, ohne Kennziffer,
2. „Ortsgericht Geisenheim I“, Kennziffer 1,
3. „Der Schiedsmann in Geisenheim“, Kennziffer 1,

sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 7. April 1981 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. April 1981

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/7 — 906/81

StAnz. 19/1981 S. 1054

627

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde der Approbation als Arzt

Die Herrn Dr. med. Ulrich Christian Gürth, geb. am 23. Dezember 1940 in Beuthen, wohnhaft in 8532 Bad Windsheim, mit Erlaß vom 25. Oktober 1971 — III A 4 a 18 b 02/03 — G 46/71 — übersandte Approbationsurkunde als Arzt Nr. 234/71 ist verloren gegangen. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte diese Urkunde oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Am 24. März 1981 habe ich Herrn Dr. Gürth eine Ersatzurkunde seiner Approbationsurkunde angefertigt.

Wiesbaden, 16. April 1981

Der Hessische Sozialminister
III A 1 a — 18 b 02/03 G 20/80
StAnz. 19/1981 S. 1055

628

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Aufstellung der Waldverzeichnisse

Bezug: Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Waldverzeichnisse) vom 19. März 1981 (GVBl. I S. 140)

Bei der Aufnahme von Waldflächen in die Waldverzeichnisse durch die Hessischen Forstämter als untere Forstbehörden bitte ich, nachstehende Grundsätze zu berücksichtigen:

- 1. Das Waldverzeichnis ist, soweit genehmigte Betriebspläne oder -gutachten nach § 2 Abs. 2 der Sechsten DVO nicht vorliegen, gemarkungsweise nach Muster der Anlage aufzustellen. Die Angaben sind aus dem Kataster zu entnehmen und durch örtliche Aufnahmen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
Unter der Spalte „Bemerkungen“ sind insbesondere einzutragen:
Eigenschaften als Schutz- und Bannwald (§ 22 Hess. Forstgesetz), Erholungswald (§ 23 Hess. Forstgesetz), Naturschutzgebiet (§ 12 Hess. Naturschutzgesetz), Wasserschutzgebiet Zone I und II;
fehlende Übereinstimmung mit der Landesplanung (bei Waldparzellen in der Feldgemarkung);
Nichtholzbodenflächen, die nach § 1 Abs. 2 Hess. Forstgesetz als Wald gelten;
sonstige rechtliche Bindungen, die auf die Bewirtschaftung einwirken.
2. In das Waldverzeichnis sind einzutragen:
a) Grundflächen, die, unabhängig von ihrer Größe, der Holzerzeugung dienen oder dazu bestimmt sind.
b) Aufgeforstete Grundflächen, die mindestens eine Größe von 0,5 ha haben und deren Bestockung zu mehr als 30% ideeller Fläche aus Bäumen erster Ordnung bestehen, unabhängig von deren Höhe und Alter. Es kann davon ausgegangen werden, daß derartige Flächen günstige Wirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Hess. Forstgesetz haben.
c) Grundflächen über 1,0 ha, auf denen Waldbäume und Gehölze ohne menschliche Einwirkung durch Samenflug oder -aufschlag angekommen sind (Sukzessionsflächen), wenn auf ihnen mindestens 10 Jahre keine land-

wirtschaftliche Nutzung oder sonstige Pflege erfolgt ist oder der Baumbestand eine Mindesthöhe von 5 m erreicht hat.

- 3. Ob Flächen, die außerhalb der in der Karte Siedlung und Landschaft des Regionalen Raumordnungsplans als Wald dargestellten Gebiete liegen, Wald nach § 1 Hess. Forstgesetz sind, ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung zu entscheiden.
4. Ohne Genehmigung aufgeforstete Flächen sind in das Waldverzeichnis einzutragen, wenn sie nach § 12 Abs. 2 Hess. Forstgesetz genehmigungsfähig sind. Sie werden nicht in das Waldverzeichnis eingetragen, wenn und solange die Beseitigung von den zuständigen Behörden betrieben wird und Aussicht auf Erfolg besteht.
5. Waldwiesen sind in ihrem Bestand zu sichern. Sie sind als Waldwiesen in das Waldverzeichnis aufzunehmen, wenn sie allseitig von Wald umgeben und nicht größer als 2 ha sind. Alle übrigen Flächen, die nach § 1 Abs. 2 Hess. Forstgesetz als Wald gelten, sind in das Waldverzeichnis aufzunehmen, wenn sie mit Waldflächen nach § 1 Abs. 1 Hess. Forstgesetz verbunden sind und im Rahmen der Forstbewirtschaftung benutzt werden oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.
6. Kein Wald im Sinne des Gesetzes sind Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Feldgehölze.
7. „Feldholzinseln“ dienen als Zufluchtsraum der Tier- und Pflanzenwelt und sind kein Wald, sofern sie funktionsgerecht gepflegt werden. Es handelt sich dabei im allgemeinen um kleine Flächen mit einer Größe bis 0,5 ha, in Ausnahmefällen bis 1,0 ha in der freien Landschaft, die mit Kräutern, Sträuchern und Bäumen bewachsen sind. Bei größeren Flächen ist nach Ziffern 1 bis 4 zu verfahren.

Wiesbaden, 8. April 1981

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 7020 — G 11
StAnz. 19/1981 S. 1055

Anlage

Gemarkungsweise Zusammenstellung der Waldflächen, für die kein genehmigter Betriebsplan oder -gutachten nach § 19 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 vorliegt, gemäß § 2 Abs. 3 der Sechsten DVO zum Hess. Forstgesetz

Gemarkung:
Forstamt:
Gemeinde:

Table with 7 columns: Flur, Flurstück, Fläche des Flurstücks, davon Waldfläche, LBNR, Eigentümer, Bemerkungen

629

Dritte bis dreizehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), die dritte bis dreizehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer am 17. März 1981 erlassen. Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung Seite 138 bis 148 abgedruckt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verwaltungsvorschriften:

3. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Milchverarbeitung
4. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
5. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
6. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
7. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Fischverarbeitung
8. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Kartoffelverarbeitung
9. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Herstellung von Anstrichstoffen
10. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Fleischwirtschaft
11. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Brauereien
12. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
13. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Herstellung von Holzfasern und Holzwerkstoffen

Mit diesen Verwaltungsvorschriften werden Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser aus den genannten Produktionszweigen in die Gewässer festgelegt. Ich bitte um Beachtung.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an meine Erlasse vom 6. März 1979 (StAnz. S. 616), in dem auch nähere Angaben über die Anwendung der Verwaltungsvorschrift gemacht sind, sowie vom 7. März 1980 (StAnz. S. 585).

Wiesbaden, 21. April 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I C 2 / V B 2 — 79 b 04.01 — 1765/81
StAnz. 19/1981 S. 1056

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Milchverarbeitung)

— 3. AbwasserVwV —

Vom 17. März 1981 (GMBl. S. 138)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Anlieferung, Umfüllung oder Verarbeitung von Milch oder Milchprodukten stammt und das in Milchwerken, Molkereien, Käsereien und anderen Betrieben dieser Art anfällt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus
 - 1.2.1 milchverarbeitenden Betrieben mit einer Schmutzfracht im Rohabwasser von weniger als 3 kg BSB₅/Tag,
 - 1.2.2 Durch- und Ablaufkühlsystemen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|--------------------|---------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,5 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 170 | 35 |
| 24-Std.-Mischprobe | — | 160 | 30 |

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Kläranlagenablauf.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBl. S. 111)
Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.
- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination)

— 4. AbwasserVwV —

Vom 17. März 1981 (GMBl. S. 139)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Ölsaatenaufbereitung, der Speisefett- und Speiseölraffination stammt.

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schimmeluntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote 1)

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| | Schmutzwasser- menge in m ³ /t Einsatzprodukt | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauer- stoffbedarf (CSB) mg/l | | Extrahierte Stoffe mg/l | |
|--|--|------------------------------|--|------------|-------------------------------|---------|
| | | | | | | |
| | | | Stichprobe | Mischprobe | Mischprobe | |
| | | | 2 Std. | 24 Std. | 2 Std. | 24 Std. |
| Saatenaufbereitung | < 10 | 0,3 | 200 | 170 | 30 | 20 |
| Speisefett- und Speiseölraffination | < 10 | 0,3 | 250 | 230 | 50 | 40 |
| | 10—25 | 0,3 | 200 | 170 | 30 | 20 |

Bei der Speisefett- und Speiseölraffination ist Einsatzprodukt:

- rohes Öl, wie es bei der Ölgewinnung anfällt,
- Fehl- und Retourchargen, die die Raffination neu durchlaufen,
- Produkte, die mehrfach Produktionsstufen durchlaufen.

2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBl. S. 111)

2.2.3 Extrahierbare Stoffe DEV H 17/18 — 1¹⁾

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten)
— 5. AbwasserVwV —
Vom 17. März 1981 (GMBl. S. 140)**

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten sowie von Fertiggerichten auf überwiegender Basis von Obst und Gemüse stammt.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Babynahrung, Tees und Heilkräuternerzeugnissen.

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote ¹⁾

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|------------------------|------------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,3 | — | — |
| 2-Std.- Mischprobe | — | 250 | 60 |
| 24-Std.- Mischprobe | — | 200 | 45 |

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Kläranlagenablauf. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBl. S. 111)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote ¹⁾

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Herstellung von Erfrischungsgetränken und
Getränkeabfüllung)**

— 6. Abwasser VwV —

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 141)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen stammt aus der

1.1.1 Herstellung von Tafel-, insbesondere Mineralwasser, Heilwasser sowie von Erfrischungsgetränken,

1.1.2 Abfüllung von Getränken aller Art, sofern das Abwasser aus der Abfüllung nicht gemeinsam mit Abwasser aus der Herstellung der Getränkegrundstoffe sowie der Essenzen für Erfrischungsgetränke behandelt wird.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Durch- und Ablaufkühlsystemen.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|--------------------|---------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,3 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 160 | 35 |
| 24-Std.-Mischprobe | — | 110 | 25 |

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
S c h m i d t
Der Bundesminister des Innern
B a u m

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

**Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Fischverarbeitung)**

— 7. Abwasser VwV —

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 142)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Fischverarbeitung stammt.

Die Verwaltungsvorschrift gilt auch, wenn das Abwasser sowohl aus der Fischverarbeitung als auch aus Haushaltungen und Anlagen im Sinne der Nummer 1.1.1.2 der 1. SchmutzwasserVwV vom 24. Januar 1979 (GMBL S. 40) stammt und im Rohabwasser die CSB-Fracht des Abwassers aus der Fischverarbeitung in der Regel mehr als zwei Drittel der Gesamtfracht und die BSB₅-Fracht mindestens 600 kg pro Tag beträgt.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|--------------------|---------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,3 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 300 | 35 |
| 24-Std.-Mischprobe | — | 250 | 25 |

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
S c h m i d t
Der Bundesminister des Innern
B a u m

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote 1)

**Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Kartoffelverarbeitung)
— 8. AbwasserVwV —**

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 143)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Kartoffelverarbeitung für die menschliche Ernährung stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten des bei der Kartoffelverarbeitung anfallenden Abwassers aus
 - 1.2.1 Brennereien, Stärkefabriken, Betrieben zur Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung und Betrieben zur Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten,
 - 1.2.2 Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|--------------------|---------------------------|---|--|
| Stichprobe | 0,5 | 200 | 40 |
| 24-Std.-Mischprobe | — | 160 | 30 |

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote 1)

**Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Herstellung von Anstrichstoffen)
— 9. AbwasserVwV —**

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 144)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Anstrichstoffen, Kunststoffdispersionsfarben und Kunststoffputzen stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|--------------------|---------------------------|---|--|
| Stichprobe | 0,3 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 155 | 30 |
| 24-Std.-Mischprobe | — | 115 | 20 |

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote 1)

**Zehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Fleischwirtschaft)**

— 10. AbwasserVwV —

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 145)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Schlachtung, der Bearbeitung und Verarbeitung von Fleisch einschließlich der Darmbearbeitung sowie der Herstellung von Fertiggerichten auf überwiegender Basis von Fleisch stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser, das
- 1.2.1 aus Kleineinleitungen mit einer Schmutzfracht im Rohabwasser von weniger als 10 kg BSB₅/Woche,
- 1.2.2 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung,
- 1.2.3 überwiegend aus der Bearbeitung und Verarbeitung tierischer Fette sowie der Verwertung tierischer Nebenprodukte stammt.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|-------------------|---------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,3 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 160 | 35 |

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Kläranlagenablauf. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)
- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegte Wert um 5 mg/l.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979
²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote 1)

**Elfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Brauereien)**

— 11. AbwasserVwV —

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 146)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus dem Brauen von Bier stammt. Sie gilt auch für die integrierte Mälzerei, soweit sie nur den Bedarf der jeweiligen Brauerei abdeckt.
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Spezifischer Abwasseranteil in m ³ pro hl Bierausstoß im Jahresmittel | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l | | | |
|--|---------------------------|---|---|--------------------|-------------------|--------------------|
| | | | 2-Std.-Mischprobe | 24-Std.-Mischprobe | 2-Std.-Mischprobe | 24-Std.-Mischprobe |
| 0,8 | 0,3 | 95 | 85 | 25 | 20 | |
| 0,6 | 0,3 | 120 | 100 | 30 | 25 | |
| bis 0,4 | 0,3 | 175 | 150 | 35 | 30 | |

Ergibt sich für den spezifischen Abwasseranfall ein Zwischenwert, der größer als 0,4 m³/hl ist, so errechnen sich die für den CSB und den BSB₅ geltenden Konzentrationsbegrenzungen durch lineare Interpolation. Bei einem spezifischen Abwasseranfall von mehr als 0,8 m³/hl dürfen die einer Abwassermenge von 0,8 m³/hl zugrunde liegenden Frachtwerte nicht überschritten werden.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Kläranlagenablauf.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den BSB₅ festgelegten Werte um 5 mg/l.

- 2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979

**Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken)**

— 12. AbwasserVwV —
Vom 17. März 1981 (GMBL S. 147)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung von Alkohol aus gesetzlich zugelassenem Brenngut sowie aus der Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung von alkoholischen Getränken stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus
 - 1.2.1 Abfindungsbrennereien im Sinne des § 57 des Branntweinmonopolgesetzes,
 - 1.2.2 der Bereitung von Wein und Obstwein, dem Brauen von Bier sowie der Alkoholherstellung aus Melasse,
 - 1.2.3 Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l |
|-------------------|---------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,3 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 200 | 30 |

Bei Stapelteichen gelten alle Werte für die Stichprobe.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser am Kläranlagenablauf, bei Stapelteichen auf seine Beschaffenheit vor dem Ablassen. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:
 - 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾
 - 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)
 - 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff
- 2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ aus der algenfreien Probe zu bestimmen.
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979
²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote ¹⁾

Beim Stapelteichverfahren gelten die Mindestanforderungen als nicht eingehalten, wenn der Stapelteich vor Erreichen der in Nummer 2.1 festgelegten Werte abgelaßen wird.

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

**Dreizehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer
(Herstellung von Holzfasern und Holzwerkstoffen)**

— 13. AbwasserVwV —

Vom 17. März 1981 (GMBL S. 148)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Holzfasern und Holzwerkstoffen stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

| Proben | Absetzbare Stoffe ml/l | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) kg pro t Faserplatten atro (absolut trocken) | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) |
|-------------------|---------------------------|---|---|
| Stichprobe | 0,5 | — | — |
| 2-Std.-Mischprobe | — | 8 | 2 |

Der Frachtwert bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrunde liegende Produktion.

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:
 - 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DEV H 2.2¹⁾
 - 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: Anlage zur 2. AbwasserVwV vom 10. 1. 1980 (GMBL S. 111)
 - 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2¹⁾ unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.²⁾

Bonn, 17. März 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt
Der Bundesminister des Innern
Baum

¹⁾ Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße), 8. Lieferung 1979
²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DEV H 2.1; siehe hierzu Fußnote ¹⁾

630 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Waldernbach zu Erholungswald

Auf Antrag der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg, erkläre ich gemäß § 13 Bundeswaldgesetz vom 8. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in Verbindung mit § 23 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Erholungswald:

Gemarkung Waldernbach Flur 39 Nr. 16
 Flur 39 Nr. 17
 Flur 39 Nr. 18
 Flur 39 Nr. 19
 Flur 39 Nr. 20
 Flur 39 Nr. 21.

Die Gesamtgröße der Grundstücke beträgt 49,1839 ha.
 Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Mengerskirchen.

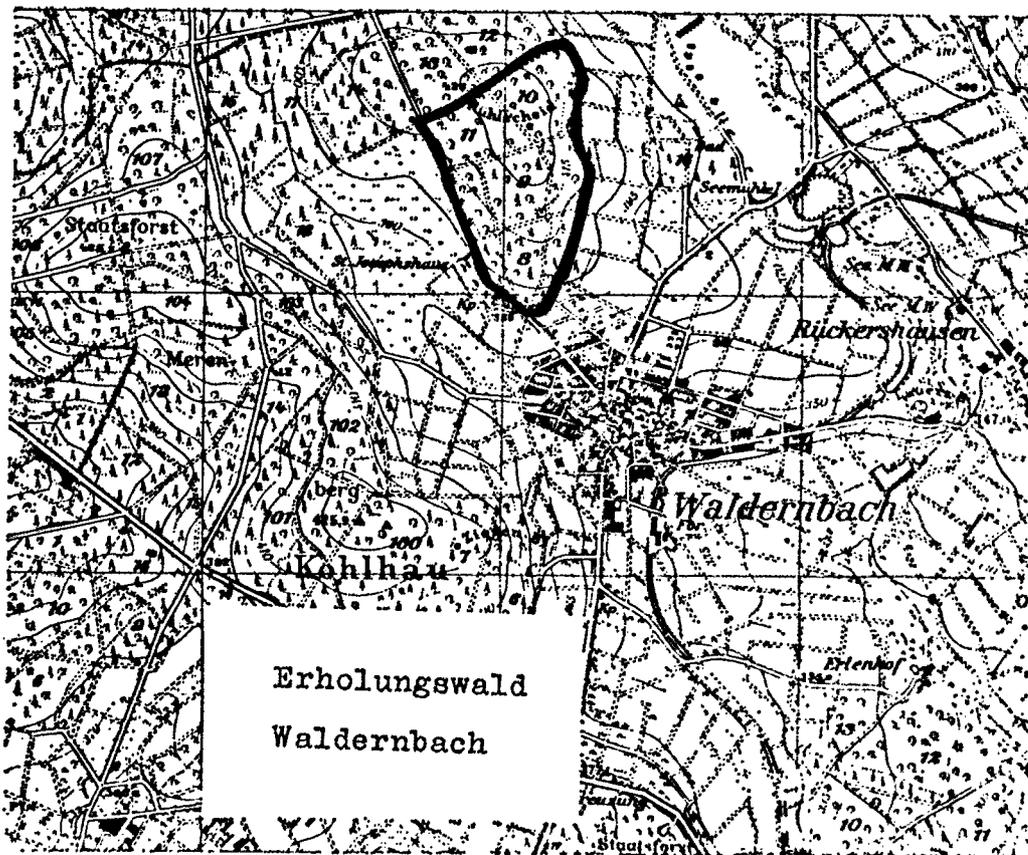
Auf einer Karte, die Bestandteil dieser Erklärung ist, sind die Grenzen des Erholungswaldes durch eine rote Linie dargestellt. Die Karte kann bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde —, beim Hessischen Forstamt Weilburg — untere Forstbehörde — und bei der Gemeinde Mengerskirchen während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Erholungswald ist zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die forstliche Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung und mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der Erholungsfunktion zu erfolgen.

Darmstadt, 11. März 1981

Bezirksdirektion
 für Forsten und Naturschutz
 8 F 11 — 23
 gez. Graulich

StAnz. 19/1981 S. 1062



631

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Bodo Löbig (16. 3. 81);
 zum **Oberamtsrat Bundesbankamtmann (BaL)** Hans Bernd Küchenhoff (1. 3. 81);
 zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Hans-Jürgen Klein, LA Offenbach (17. 3. 81);

zu/m **Assistenten/innen** der/die Assistent/innen z. A. (BaP) Astrid Hannemann, Kornelia Tauscher, Norbert Strohnner (sämtlich 1. 3. 81), Helga Kaempf, LA Bergstraße (19. 3. 81);

versetzt:

zum **Oberkreisdirektor** des Rhein-Sieg-Kreises Baurat (BaL) Hans-Joachim Berner, zum **Magistrat** der Stadt Wiesbaden **Inspektorin (BaP)** Brigitte Kernchen, von der **Deutschen Bundesbank Bundesbankamtmann (BaL)** Hans Bernd Küchenhoff, vom **Kreisausschuß** des Wetteraukreises **Obersekretär (BaL)** Helmut Seipel, LA Wetteraukreis, **Sekretär (BaP)** Jügen Pohlmann, LA Wetteraukreis (sämtlich 1. 3. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Helmut Sprenger gem. § 51 (1) HBG (31. 3. 81);

entlassen:

Brandoberrat (BaL) Jürgen Endreß gem. § 39 (1) Ziff. 4 HBG (31. 3. 81), Inspektoranwärter (BaW) Friedhelm Hert-rampf (27. 3. 81) gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 21. April 1981

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 19/1981 S. 1062

Der Regierungspräsident in Gießen

ernannt:

zu **Inspektoren (BaL)** Inspektor (BaP) Frieder Mutz, LA Gießen (10. 3. 81), Hauptsekretär (BaL) Karlheinz Halbhuber, LA Vogelsbergkreis (17. 3. 81);

zum **Obersekretär (BaP)** Polizeimeister (BaP) Edwin Frei, LA Gießen (17. 12. 80).

Gießen, 10. April 1981

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. — 7 1 02/07

St.Anz. 19/1981 S. 1063

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Günter Bergmann (1. 4. 81);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren (BaL) Harald Erbach (9. 4. 81), Arno Kneschke (1. 4. 81), die Inspektorinnen (BaP) Ursula Rügner, Birgid Völker (beide 1. 4. 81);

zu **Hauptsekretären** Obersekretär (BaL) Heinrich Rehrmann (14. 4. 81), die Obersekretäre (BaP) Hans Josef Fischer (6. 4. 81), Horst-Ludwig Kalter, Bernd Neidhardt, Peter Rodius (sämtlich 1. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Hauptsekretäre (BaP) Bernd Neidhardt (26. 4. 81), Günther Wittich (14. 4. 81), Obersekretär Hans-Joachim Moerler (20. 4. 81).

Wiesbaden, 27. April 1981

**Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei**

I/2 — 8 b

St.Anz. 19/1981 S. 1063

Berichtigung

In St.Anz. 1981 S. 960 muß es bei

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Polizeipräsidenten in Gießen**

unter „ernannt“ richtig heißen:

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister (BaL)** Gunter Kudielka usw.

Wiesbaden, 24. April 1981

Die Redaktion

St.Anz. 19/1981 S. 1063

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeiobermeister (BaL)** Wolf-Rüdiger Danert, Frank Göbert (beide 6. 4. 81), die **Polizeimeister (BaL)** Dieter Flöter, Werner Zimmermann (beide 6. 4. 81);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister (BaL)** Manfred Grün, Wolfgang Augustin (beide 1. 4. 81), Gerhard Picard (2. 4. 81), Erland Kalhenn, Gerhard Müller, Horst Müller, Frank Steuer (sämtlich 3. 4. 81);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister (BaL)** Bernd Freitag (1. 4. 81), Klaus Christian Jakob Kortheuer, Gerhard Friedhelm Reiß, Gilbert Josef Rüger (sämtlich 2. 4. 81), Volker Böttcher, Bruno Ochs, Klaus-Günther Oderwald (sämtlich 3. 4. 81), die **Polizeimeister (BaP)** Philipp Gerster, Jürgen Lipps (beide 2. 4. 81), Klaus Cramer, Horst Wilhelm Heusel, Peter Knetsch, Dieter Podzimek, Jürgen Schade, Günter Völker (sämtlich 3. 4. 81), Bernhard Diehl (13. 4. 81);

zu **Polizeimeistern**, die **Polizeihauptwachmeister (BaP)** Harald Scherer (30. 12. 80), Thomas Überall (15. 1. 81), Manfred Ahne, Frank Burkhard Assel, Jürgen Bartholomäus, Matthias Werner Bech, Karl-Heinz Becker, Hans-Dieter Blum, Rene Bock, Stefan Böhning, Gerhard Theodor Brand, Gerhard Peter Braun, Frank Bürding, Günter Bürger, Ralf Ehrhardt, Udo Eisenträger, Horst Fiscus, Michael Günther, Peter Handermann, Gernot Hild, Axel

Hoffmann, Norman Wilhelm Hofmann, Thomas Klaus Hofmann, Peter Oswald Huth, Norbert Israel, Dirk Kauß, Harald Ernst Keil, Reiner Kerst, Ernst-Dieter Koschnitzke, Kurt Josef Kowarz, Peter Kräft, Horst Edmund Lehnen, Wolfgang Erich Leis, Holger Lenz, Gunther Gisbert Lockner, Markus Loh, Rolf Mader, Frank Manschwetus, Klaus Marquardt, Manfred Maslauke, Andreas Merkhof-fer, Friedemann August Wilhelm Möricke, Bernd Morschhäuser, Gerhard Müller, Heinz Müller, Uwe Nehlsen, Karsten Horst Obermann, Alban Ragg, Friedrich Egon Joachim Raub, Gerhard Johannes Maria Rütz, Jürgen Adam Rusch, Rainer Sand, Peter Schaab, Klaus Albert Schellhas, Alfred Schindler, Paul Werner Schiolko, Klaus Schmidt, Jörg Seiderer, Klaus Seifert, Detlef Klaus Simon, Joachim Egon Walter Sobiech, Holger Sprengart, Heribert Stahl, Gerd Steinbrecher, Michael Tam, Klaus Vestweber, Knut Weigand, Uwe Welpot, Uwe Wiltschka, Stefan Windemuth, Eberhard Winkler, Wolfgang Wörner, Günther Ernst Christian Wolff, Heinz Dieter Zier (sämtlich 1. 4. 81), Hartmut Alfred Karl Heinz Bönning, Dieter Kerstau, Martin Christian Neitemeier, Wilfried Sehner, Ulrich Walther, Rolf Wege (sämtlich 2. 4. 81), Peter Bauer (6. 4. 81), Jürgen Richard Neubecker (7. 4. 81);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die **Polizeioberwachmeister (BaP)** Werner Knorr, Ralf Snehotta (beide 7. 3. 81), Klaus Dieter Ackermann, Thomas Allmeroth, Andreas Amthor, Jürgen Johann Auer, Uwe Bäker, Robert Hugo Bauer, Uwe Bauernfeind, Ralf Baum, Norbert Beck, Gerhard Becker, Johannes Becker, Jürgen Begere, Hartmut Behr, Gert Heinrich Bellingner, Bernhard Berges, Rainer Berlieb, Thomas Ronald Bernhard, Gerd Berwanger, Fred Blum, Michael Alfons Böres, Holger Bernd Braun, Robert Theodor Brede, Bodo Max Bruno Briewig, Karl-Heinz Brüssel, Michael Brücher, Uwe Ernst Brückner, Jürgen Adalbert Brunnengraber, Michael Buhrdorf, Bernd Busch, Lars Busch, Jürgen Buß, Andreas Willi Conrades, Heinz Dammhäuser, Joachim Deist, Gerhard Wilhelm Dehler, Michael Dietz, Andreas Helmut Döll, Eckhard Doppler, Hans-Joachim Peter Dous, Michael Joachim Dreis, Jörg Egon Ebenhoch, Jürgen Eckert, Harald Johannes Ehl, Jürgen Wilhelm Engel, Holger Eckel, Peter Hermann Fetsch, Roland Anton Fischer, Thomas Fladung, Michael Flecks, Michael Gustav Freund, Otmar Wolfgang Fritsch, Rüdiger Fritscher, Hans Funck, Jochen Furch, Bernhard Gabel, Gerold Otto Galinski, Rolf Kurt Geiß, Heiko Geiter, Rolf Gengnagel, Norbert Greif, Norbert Gerhard Grisse, Thomas Gröner, Gino Groschwitz, Axel Großmann, Heinz Grünwald, Harald Güntner, Axel Haas, Jörg Häschke, Andreas Lothar Hahn, Klaus Michael Haimerl, Jürgen Harbach, Heiko Hasenstab, Stefan Haußner, Holger Werner Hehr, Stefan Peter Heinz, Michael Henes, Alberto Hans Herkert, Peter Kurt Hessel, Rolf Hildebrand, Klaus Hofmann, Matthias Johann Holz, Manfred Holzmann, Hans-Joachim Honsowitz, Bernhard Huder, Jürgen Ignatowitz, Roland Iwanziw, Volker Jung, Thomas Hans Joachim Karolewicz, Klaus-Martin Kerste, Harald Kinscher, Heinz Jürgen Klein, Thomas Klein, Hartmut Klös, Klaus Roland Knecht, Hilmar Koch, Matthias Kowalzik, Thomas Krause, Wolfgang Hermann Alois Kreis, Uwe Kretschmer, Michael Kröger, Jörg Krömmelbein, Jürgen Klaus Kümmel, Andreas Kumpf, Andreas Kunze, Wolfgang Latal, Michael Leiner, Wolfgang Leiner, Rudolf Liller, Michael Lindenau, Joachim Günter Lobert, Martin Lohnes, Alwin Georg Lürtzener, Klaus Luft, Michael Malkmus, Jürgen Mank, Uwe Marx, Eberhard Maul, Michael Mayer, Horst Mertelmeyer, Uwe Walter Merten, Rudi Messner, Karlheinz Metternich, Ekkehard Metzger, Stephan Meudt, Manfred Siegfried Mokry, Bernd Egon Müller, Dieter Müller, Frank Müller, Manfred Hermann Paul Müller, Sven Peter Müller, Willi Dieter Müller, Marcus Bernhard Achim Müller-Dahlem, Ingo Müller-Spalek, Peter Adam Muth, Jürgen Nelle, Ulf Niebling, Dieter Winfried Nink, Karsten Wilhelm Nöll, Werner Franz Josef Noll, Kurt Harald Nuhn, Claus Opfermann, Hans-Ulrich Otto, Klaus Otto, Rainer Pietschmann, Michael Albert Post, Edgar Ramelow, Albert Rehorn, Olaf Horst Rein, Frank Reiß, Michael Willi Renner, Christoph Riebel, Hans Werner Riehl, Heide Römschied, Markus Lothar Rörig, Michael Rohde, Ottmar Roßel, Michael Schädler, Dirk Schenk, Bernd Schepp, Ernst Schilling, Rainer Schimpf, Dieter Schlauer, Detlef Schloßer, Dieter Schmalbach, Herbert Schmier, Uwe Schmidt, Erhard Schnarr, Harald Schneider, Stefan Martin Schneider, Stephan Schneider, Thomas Schneider, Thomas Schneider-Heinze, Andreas Horst Schröder, Horst Schnürer, Michael Hans Dieter Schuber, Michael Schult, Gregor Schwarz, Dietmar Schweitzer, Roland Herbert Seel, Uwe Seidel, Thomas Seydel, Detlef Simon, Wolfgang Helmut Singer, Christian Söder, Lorenz Sobotta, Hans Jürgen Spanier, Andreas Kurt Alfred

Sperk, Jürgen Edmund Staab, Uwe Stahl, Roland Stenger, Michael Winfried Storch, Wulf-Dietmar Sturm, Klaus Theilig, Frank Theis, Herbert Theis, Rudolf Treinen, Axel Max Georg Treuner, Benjamin Werner Trocha, Frank Heinrich Uffelmann, Manfred Vinter, Hartmut Völker, Rainer Ferdinand Vollrath, Reinhard Wachter, Axel Wagner, Stefan Hans Wagner, Matthias Walden, Ralf Warga, Jörg Weber, Klaus-Dieter Heinrich Weide, Klaus Walter Weier, Holger Winkler, Ernst-Peter Wirth, Rainer Ernst Witzel, Georg Wörner, Achim Wolf, Axel Wolf, Holger Wolfstädter, Hans Thomas Zeller, Harry Klaus Ziegeler, Bernd Ziegler, Harald Willi Zwick (sämtlich 1. 4. 81), Klaus Volker Battenberg, Joachim Lorenz Böhnert, Frank Reiner Walter Gallinger, Jürgen Gries, Manfred Hahn, Edgar Waldemar Kaut, Carsten Eckhard Kobus, Walter Uwe Koschalka, Thomas Quantz, Bernd Edmund Schanzer, Horst Peter Schleinig, Raymond Josef Walk (sämtlich 3. 4. 81), Ulf Manfred Günther, Dirk Höf, Hartmut Michel, Karl Günter Schmolli, Martin Erich Storm, Ortwin Theiß, Ralf Werner, Andre Wirth (sämtlich 6. 4. 81), Dieter Wisser (7. 4. 81), Achim Horst, Peter Franz Lang, Wolfgang Reuter, Bernd Schmidt, Wolfgang Schmidt, Ernst-Walter Schramm, Jörg Bertrand Willi Stein (sämtlich 11. 4. 81), die Polizeiwachtmeister (BaP) Jürgen Arnold, Karl Heinrich Behle, Andreas Biedenkapp, Dieter Engemann, Achim Gruber, Bernd Ernst Junker, Rolf Kessler, Peter Kuhn, Peter Neumann, Heinrich Wilfried Nöding, Dirk Noll, Heinz Josef Pfeifer, Norbert Sauer, Peter Schäfer, Joachim Schlander, Hans-Peter Schmidt, Dirk Schneider, Hans Josef Schönborn, Michael Simon, Klaus Vogel (sämtlich 1. 4. 81);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Hofmann (2. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Reinhard Werner Streb (11. 3. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Holzapfel (1. 2. 81), Knut Kosbab (25. 2. 81), Walter Heinz Gabriel (4. 3. 81), Joachim Bonn (13. 3. 81), Martin Philipp (18. 3. 81), die Polizeimeister (BaP) Gerhard Friedhelm Reiß (18. 1. 81), Lorenz Siegfried Büdel (22. 1. 81), Edgar Groß (10. 2. 81), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Müller (10. 3. 81);

versetzt:

in den Polizeidienst des Landes Nordrhein-Westfalen — Polizeipräsident Köln — die Polizeimeister Axel Hartmann, III. BPA, Jörg Dürrfeld, II. BPA, in den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeipräsident Mainz — Polizeihauptwachtmeister Udo Buchner, I. BPA, — Kreisverwaltung Bad Dürkheim — Polizeihauptwachtmeister Günter Langhäuser I. BPA (sämtlich 1. 10. 80);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Waldi Anschutz, Hans Georg Linz (beide 30. 9. 80), Werner Kraft (31. 12. 80), Erhard Palm (31. 1. 81), Polizeioberkommissar (BaL) Paul Johann Schwab (28. 2. 81);

entlassen:

Polizeiwachtmeister (BaP) Ernst Friedrich Thomas Freund (28. 2. 81) gem. § 40 Nr. 2 HBG, die Polizeiwachtmeister (BaP) Dirk Friedhelm Oesterling (30. 9. 80), Michael Walter Moeschl (31. 10. 80), Gerhard Guhl (28. 2. 81), Lothar Benjak, Günter Henning, Joachim Theodor Schüttler (sämtlich 31. 3. 81) sämtlich gem. § 42 HBG, Polizeikommissar (BaP) Ottmar Rudolph (31. 10. 80), die Polizeimeister (BaP) Klaus Erich Dony, Wolfgang Kram, Klaus Metzger (sämtlich 30. 9. 80), Josef Hornig (30. 11. 80), Michael Franz Diegelmann, Michael Hunsänger, Hans Rau (sämtlich 31. 3. 81), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ralf Fischbach (30. 9. 80), Klaus Peter Ohlig (15. 10. 80), Lothar Trümper (31. 10. 80), Harald Dieter Schmiedel (28. 2. 81), Olaf Wille (31. 3. 81), die Polizeioberwachtmeister (BaP) Joachim Bihn (30. 9. 80), Rainer Steizer (31. 10. 80), Thomas Bürkle (31. 12. 80), die Polizeiwachtmeister (BaP) Jörg Ruppmann, Wolfgang Franz Schlee (beide 15. 9. 80), Claus Achenbach, Roland Börner, Jörg Born, Eric Grimm, Burkhard Heffer, Axel Valentin Franz Georg Held, Matthias Herold, Jürgen Hickert, Guntram Janz, Markus Janz, Klaus Dieter Kaufmann, Horst Gerald Klobes, Thomas Adolf Koch, Jörg Lather, Rüdiger Bernd Reitzsch, Reinhard Sömmek, Ralf Steinmetz, Harald Heinz Justus Syring, Joachim Wehner, Axel Walter Wisotzki (sämtlich 30. 9. 80), Uwe Hofmann (2. 10. 80), Michael Türk (7. 10. 80), Johannes Gerhard Müller, Bernd Steffek (beide 15. 10. 80), Reimund Fischer, Willy Fritsch, Michael Gajewski, Thomas Klimas, Peter Marx, Alexander Müller, Michael Wilhelm Pook, Klaus Karlheinz Richter, Volker Schmitt,

Gottfried Josef Peter Schmitz, Jörg Siebert, Helmut Stehr, Alexander Karl Zimmermann (sämtlich 31. 10. 80), Klaus Pollak (3. 11. 80), Arnd Meisinger (15. 12. 80), Peter Seibert (31. 12. 80), Leif Gunnar Endruweit, Andreas Silvio Kühn, Tobias Franz Neiß (sämtlich 31. 1. 81), Norbert Thierau (15. 2. 81), Thomas Becht, Jürgen Hammel, Stefan Werner Kling, Harald Meiser, Frank René Schneider (sämtlich 28. 2. 81), Ralf Walter Ebert, Ernst Michael Faust, Olaf Gehrisch, Jörg-Uwe Gentemann, Eckhard Henkel, Thomas Helmut Hufnagel, Bernd Anton Krajnyak, Hans Joachim Kraut, Michael Andreas Leng, Harald Matysek, Andreas Nickel, Manfred Nüssle, Peter Schäfer, Christian Schiewe, Thomas Stampa (sämtlich 31. 3. 81) sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiwachtmeister (BaP) Ingo Wintermeyer (6. 10. 80), der Polizeimeister (BaP) Martin Aloysius Vogt (12. 11. 80), der Polizeihauptmeister (BaL) Horst Rudi Harras (15. 3. 81).

Wiesbaden, 24. April 1981

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei
AL 1 — 71

StAnz. 19/1981 S. 1063

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (BaL) Otto Kretschmer (1. 4. 81);

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Albert Schneider (1. 4. 81);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Hans-Dieter Schmidt (1. 4. 81);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Horst Behrendt (1. 4. 81);

zu Oberinspektoren die Inspektoren (BaL) Frank Lob (1. 4. 81), Rudolf Schwarz (18. 4. 81);

zum Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL) Hermann Schumacher;

zur Hauptsekretärin Obersekretärin (BaP) Anette Schaal;

zum Obersekretär Sekretär (BaL) Werner Ries.

Wiesbaden, 27. April 1981

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 6/81

StAnz. 19/1981 S. 1064

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Lehrer (BaL) Helmut Reich, Neukirchen (27. 11. 80);

zum Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Karl Schröder, Guxhagen (1. 4. 81);

zum Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Heinrich Beier, Kassel (1. 4. 81);

zum Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Lehrer (BaL) Karl Dippel, Kassel (1. 4. 81);

zum/zur Rektor/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Konrektorin an einer Grund- und Hauptschule Helge Tismer, Kassel, Lehrer (BaL) Hans Theo Kremer, Eschwege (beide 1. 4. 81);

zum Leitenden Schulamtsdirektor (BaL) Studiendirektor (BaL) Emil Mihm, Fulda (30. 10. 80);

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Studiendirektor (BaL) Hans-Helmut Mey, Guxhagen (1. 4. 81);

zum Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Studiendirektor (BaL) Eberhard Schmidt, Guxhagen (1. 4. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL)** Lehrer (BaL) Klaus Schrader, Kassel (1. 4. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL)** Zweiter Konrektor an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Detlef Dehmel, Kassel (1. 4. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL)** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Stefan Apel, Kassel (1. 4. 81);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL)** Lehrer (BaL) Horst Kilian, Lohfelden (1. 4. 81);

zum/zur **Zweiten Konrektoren/in an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL)** Zweiter Konrektor an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Klaus-Dieter Turba, Kassel, Zweite Konrektorin an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören (BaL) Ilse Lange, Kassel, (beide 1. 4. 81);

zu **Hauptlehrern als Leiter von Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL)** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Bernhard Schneider, Bad Karlshafen, die Lehrer (BaL) Bernd Drüecke, Hauneck-Unterhaus, Klaus-Jürgen Boenke, Liebenau, Günter Zängeling, Zierenberg (sämtlich 1. 4. 81);

zum **Lehrer als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern (BaL)** Lehrer (BaL) Walter Böhm, Herleshausen (1. 4. 81);

zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Liane Ludolph, Nieste (1. 4. 81);

zu/zur **Oberstudienräten/in (BaL)** die Studienräte/innen (BaL) Barbara Heinze-Iwert, Sontra, Dr. Helmut Schwarztrauber, Guxhagen, Georg Lerner, Kassel (sämtlich 1. 4. 81);

zu **Realschullehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen (BaL) Sieglinde Gutberlett, Korbach (13. 12. 80), Werner Ebert, Gemünden (12. 1. 81), Eva Fiege, Battenberg (25. 2. 81), Heinz-Joachim Windrich, Diemelstadt (6. 3. 81), Peter Beier, Regina Hahn-Köwitsch, beide Battenberg (beide 9. 3. 81), Gerhard Klein (17. 2. 81), Ruth Langefeld, beide Korbach (27. 2. 81), Gerhard Mentzel, Battenberg (9. 3. 81), Maria Rauschke, Gemünden (12. 3. 81), Dieter Elgeti, Eckhart Werner, Rolf Metzler, sämtlich Waldeck (sämtlich 19. 3. 81), Gisela Weigand, Gabriele Hesse, beide Baunatal (beide 1. 4. 81);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Sigrid Urner, Fuldata (14. 3. 81), Martina Reiche, Kassel (27. 2. 81), Reiner Haas, Lohfelden (20. 2. 81), Ingrid Glatz, Söhrewald (20. 2. 81), Elke Barlozek, Korbach (24. 2. 81), die Fachlehrer (BaL) Eckhard Prange, Borken, Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Klaus Sommer, Bebra (beide 1. 4. 81);

zu **Lehrer/innen (BaP)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Hannelore Lyding, Eiterfeld (23. 12. 80), Jürgen Reuse, Schwalmstadt, Konrad Müller, Diemelstadt, Reinhard Reichelt, Korbach, Hartmut Ahlers, Hubertus Noack, beide Kassel, Klaus-Ulrich Meier, Künzell, Dieter Maus, Gerhard Schmitt, beide Petersberg, Peter Wessel, Bernd Schöne, Oskar Friedrich, sämtlich Kassel (sämtlich 1. 2. 81), Christine Büttner, Fulda, Petra Stück, Kassel, Helga Berber, Kalbach (sämtlich 15. 2. 81);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Christiane Günther, Antje Schmidt, beide Fulda (beide 15. 2. 81), Barbara Mans-Nowak, Kassel (5. 1. 81), Margarete Fuchs, Wolfhagen (1. 2. 81), Doris Brkitsch, Korbach (12. 1. 81), Ingrid Liebermann, Kassel (20. 2. 81), Karl Meywirth, Hessisch Lichtenau, Gabriele Kapusta, Homberg (beide 15. 2. 81), Adriane Godlinski, Korbach (6. 3. 81), Petra Krüger, Hofgeismar (11. 3. 81);

zum **Sonderschullehrer (BaP)** Sonderschullehrer z. A. (BaP) Helmut Küveler, Kassel (12. 2. 81);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Peter Ehrlich, Niederaula, (8. 2. 81), Karl-Heinz Barchfeld, Baunatal (27. 12. 80), Thomas Deckert, Nieste-

tal (8. 12. 80), Michael Birkelbach, Vellmar (29. 12. 80), Karl-Heinz Schöniger, Fulda (1. 3. 81), Klaus Malkomes, Fulda (6. 2. 81), Gabriele Zimmermann, Kassel (1. 1. 81), Monika Welzel, Neuhof (5. 1. 81), Siegfried Wöhlert, Gundersberg (25. 12. 80), Lothar Herzig, Johannesberg (7. 2. 81), Karin Steudel, Kassel (26. 1. 81), Dagmar Stuck, Kaufungen (21. 1. 81), Brigitte Effenberger, Flieden (23. 2. 81), Hermann Krauß, Hünfeld (25. 3. 81);

zu **Fachlehrern/innen (BaP)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Jörg Anacker, Guxhagen (15. 1. 81), Jürgen Gemming, Kassel (26. 12. 80), Helga Schweitzer, Melsungen (12. 1. 81), Gertrud Nentwich, Kaufungen (12. 1. 81), Inge Elbrecht-Wagner, Hessisch Lichtenau (16. 1. 81), Sigrid Schuab, Fuldata (19. 1. 81), Bernhard Knieling, Sontra (12. 2. 81), Erika Kleinhans, Philippsthal (22. 2. 81);

zum **Jugendleiter im Schuldienst (BaL)** Jugendleiter im Schuldienst z. A. (BaP) Heinrich Lichtenfels, Schwalmstadt (10. 2. 81);

zum **Psychologierat z. A. (BaP)** Angestellter Wolfgang Heidsick, Kassel (23. 12. 80);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Wolfgang Keller, Gersfeld, Uta Fiedler, Rosental, Helga Steyer, Wolfgang Schaffer, Karl-Heinz Schweinsberg, Gabriele Döhle, sämtlich Eschwege, Marianne Engl, Wehretal-Reichensachsen, Horst Daniel, Wanfried, Marianne Diny-Thiebes, Sontra, Magdalena Häckl, Zierenberg, Ingrid Eckert, Borken, Ina Wickenhöfer, Guxhagen, Roland Groth, Fritzl, Monika Reger, Hünfeld, Irmaud Tauber, Kassel, Gudrun Wetekam-Engelbrecht, Wolfhagen, Christina Anschütz, Naumburg, Barbara Richters-Damm, Kassel, Elke Müller, Lohfelden, Barbara Grzecha, Bad Karlshafen, Ehrenfried Klinge, Vellmar, Dorothea Owessny, Wolfhagen, Günter Flechnter, Kassel, Dieter Dörner, Niestetal, Dr. Volkmar Hopf, Baunatal, Gudrun Gries, Lohfelden, Marita Niedenthal, Eiterfeld, Jutta Hallenberger, Hünfeld, Hedwig Wieser-Bauer, Eiterfeld, Edelgard Behrje-Lieberknecht, Vellmar, Ingeborg Schmidt, Diemelstadt, Kornelia Budde, Lichtenfels, Cornelia Horn, Fulda (sämtlich 1. 2. 81);

zu **Sonderschullehrern z. A. (BaP)** die Bewerber Wolfgang Werner, Arolsen, Hubert Daube, Arolsen (beide 1. 2. 81);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen (BaW) Frieder Bergner, Kassel (22. 1. 81), Gabriele Fleißner-Reinmann, Kassel (1. 3. 81), Ulrike Ladenthin, Künzell (23. 1. 81), Klaus-Heinrich Kaiser, Eiterfeld (28. 1. 81), Martin Schöll, Bad Salzschlirf (4. 2. 81), Walter Hampel, Petersberg (20. 2. 81), Kornelia Schmidt, Neunenthal (25. 2. 81), Alfred Kimpel, Waldkappel (27. 2. 81), Angestellte Adelheid Gnade, Kassel (1. 2. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrerinnen (BaP) Karin Engelhardt, Wahlsburg (29. 12. 80), Elfriede Pfeiffer, Baunatal (24. 1. 81), Margot Degenhardt, Borken (7. 2. 81), Jutta Viering, Lohfelden (19. 12. 80), Margit Störmer, Claden (18. 2. 81), Ingeborg Hottenrott-Lohr, Kassel (4. 2. 81), Sabine Fröhling, Bad Sooden-Allendorf (19. 3. 81), Marion Schicker, Lohfelden (20. 3. 81), Karin-Christa Bettermann, Wolfhagen (1. 4. 81), Sonderschullehrer (BaP) Ulrich Tocha, Kassel (25. 3. 81), die Fachlehrer/innen (BaP) Christiane Vogete, Hessisch Lichtenau (21. 12. 80), Monika Peter, Kassel (19. 12. 80), Annelore Jürgens, Kassel (29. 1. 81), Elfriede Schanze, Hofgeismar (18. 2. 81), Erika Loll, Bad Sooden-Allendorf (18. 3. 81), Roswitha Janicke, Hofbieber (13. 1. 81), Christoph Richter, Bad Sooden-Allendorf (23. 3. 81), Angelika Bender, Fulda (23. 3. 81), Irmgard Weiß, Neuhof (12. 3. 81);

versetzt:

von Niedersachsen Lehrerin (BaL) Gabriele Tangermann, Neueichenberg, von Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Dida Zuncke, Kassel, von Rheinland-Pfalz Lehrer/in (BaL) Eva Eschler, Kassel, Ottomar Schneider, Sontra, von der Stadt Bremerhaven Psychologieoberrat (BaL) Jochen Hartleb, Kassel (sämtlich 1. 2. 81), von Hamburg Lehrerin Edith Futterlieb, Niederaula (16. 2. 81), nach Niedersachsen Fachlehrerin (BaL) Angelika Bündig, Fulda, nach Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Jutta Liese, Baunatal, Gabriele Schomerus, Hünfeld, Irmgard Mittelbach, Fuldata (sämtlich 1. 2. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Hubert Engelhardt, Fulda (1. 2. 81), Sonderschullehrer als Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern (BaL) Heinrich Auel, Rotenburg (1. 2. 81), die Rek-

toren/innen als Leiter/innen einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hans Lehmann, Ahnatal, Ernst Källner, Ludwigsau-Friedlos, Elfriede Wickert, Wabern (sämtlich 1. 2. 81), Rektor als Leiter einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Amand-Josef Hodes, Petersberg (1. 4. 81), Realschulkonrektor (BaL) Rolf Sturm, Korbach (1. 1. 81), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Fritz Mittelstädt, Borken-Gombeth (1. 2. 81), die Realschullehrer/innen (BaL) Elsa Mönkemeier, Frankenberg, Kurt Seyboth, Kassel (beide 1. 1. 81), Werner Frese, Korbach, Margarete Engelhardt, Fulda (beide 1. 2. 81); die Lehrer/innen (BaL) Ingrid Meyer-Tonndorf, Kassel (1. 1. 81), Wilhelm Fiebelkorn, Waldkappel, Werner Gasmann, Fulda (beide 1. 2. 81), Julia Fiedler-Stolte, Kassel, Else Kießelbach, Wohratal, Erika Habermann, Korbach (sämtlich 1. 2. 81), Irmtraud Kauer, Waldeck (1. 4. 81);

entlassen:

Lehrer/in (BaL) Gertrud Bethke, Gemünden (1. 1. 81), Jürgen Roloff, Kassel (1. 4. 81), Lehrerin z. A. (BaP) Gisela Pascaly, Kassel (1. 2. 81), die außerplanmäßigen Fachlehrerinnen (BaW) Gisela Lutzenberger, Frankenberg, Sigrid Ruppert, Kaufungen (beide 1. 2. 81), die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Gudrun Ochs, Hilders (1. 1. 81), Bettina Burghardt, Kassel (2. 2. 81), Rolf Extra, Eschwege (1. 4. 81), Gudrun Arnold, Kassel (1. 3. 81);

verstorben:

die Lehrer/in (BaL) Diethard Dallmann, Gudensberg (1. 12. 80), Gunda Wagner-Freund, Schwarzenborn (18. 12. 80), Horst Buxbaum, Guxhagen (30. 1. 81), Realschullehrer (BaL) Werner Körner, Bad Hersfeld (16. 1. 81).

Kassel, 2. April 1981

Der Regierungspräsident
IL 1 f — 8 b 28

StAnz. 19/1981 S. 1064

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

versetzt:

vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz Medizinalrat (BaL) Jochen Wimmenauer (1. 3. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor (BaL) Dr. Kurt Meyer (31. 3. 81) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 21. April 1981

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 19/1981 S. 1066

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Heinz Dörr, Notaufnahmelager Gießen (1. 4. 81).

Gießen, 10. April 1981

Der Regierungspräsident
P 2 — Pers. — 7 1 02/07

StAnz. 19/1981 S. 1066

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**beim Regierungspräsidenten in Gießen**

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Frank Burk, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (27. 2. 81).

Gießen, 10. April 1981

Der Regierungspräsident
P 2 — Pers. — 7 1 02/07

StAnz. 19/1981 S. 1066

K. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zu **Ministerialräten** die **Regierungsdirektoren** (BaL) Dr. Günter Holzmann (18. 4. 81), Theodor Naumann (1. 4. 81); zu **Regierungsdirektoren** die **Regierungsoberräte** (BaL) Georg Crößmann, Ingulf Seilz, Horst Siebert (sämtlich 1. 4. 81);

zum **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Ingo Gallasch (16. 4. 81);

zu **Regierungsräten** die **Oberrechnungsräte** (BaL) Karl Baum, Klaus-Dieter Hansel, Christian Keidel, Horst Zwirner (sämtlich 1. 4. 81);

zu **Oberrechnungsräten** die **Rechnungsräte** (BaL) Ingolf-Bodo Baron, Karl Heinz Pribyl (beide 1. 4. 81), Albert Rettig (3. 4. 81), Ludwig Schneider (1. 4. 81);

zum **Amtmann** **Oberinspektor** (BaP) Klaus-Dieter Block (1. 4. 81).

Darmstadt, 24. April 1981

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 1/81

StAnz. 19/1981 S. 1066

632 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**Vorhaben der Firma Unidur GmbH, 6842 Bürstadt**

Die Firma Unidur GmbH, 6842 Bürstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Imprägnieranlage und einer zusätzlichen Lackieranlage in Bürstadt, Gemarkung Bürstadt, Flur 2, Flurstücke 151/2, 151/4, 151/5, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. Mai 1981 bis 20. Juli 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und in Bürstadt, im Ordnungsamt, Rathausstr. 2, 6842 Bürstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 4. August 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im alten Bürgerhaus, Main-

straße, 1. Stock, im Sitzungssaal, 6842 Bürstadt, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 8. April 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Unidur

StAnz. 19/1981 S. 1066

633 GIESSEN

Auflösung der Viehkasse Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen

Die Viehkasse Watzenborn-Steinberg hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 20. Dezember 1980 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1981 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 23. April 1981

Der Regierungspräsident
I 1 25d 04/15 — (1) 8

StAnz. 19/1981 S. 1066

634 KASSEL

Vorhaben der HAFEKA e. G., 3500 Kassel

Die Firma HAFEKA e. G., Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb eines Lagers für Tierhäute (Anlage nach § 2 Ziff. 50 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Kassel-Waldau, Werner-Heisenberg-Straße, Gemarkung Waldau, Flur 11, Flurstück 67/43, gestellt.

Die Anlage soll im 3. Quartal 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 [BGBl. I S. 721], zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 [BGBl. I S. 334], in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 18. Mai bis 20. Juli 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3

BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Freitag, der 24. Juli 1981, 15.00 Uhr, bestimmt. Er findet im „Kleinen Sitzungssaal“ des Regierungsgebäudes Steinweg 6 (Erdgeschoß), 3500 Kassel, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 2. April 1981

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 — (2)

StAnz. 19/1981 S. 1067

635

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Haushaltsjahr 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 13. März 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen auf 8 938 886,— DM in Ausgaben auf 8 938 886,— DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

| | Einnahmen | Ausgaben |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|
| Verbandsvorsteher | 1 467 439 DM | 1 467 439 DM |
| Bezirksleitung Darmstadt | 1 742 155 DM | 1 742 155 DM |
| Bezirksleitung Frankfurt am Main | 2 532 980 DM | 2 532 980 DM |
| Bezirksleitung Kassel | 1 506 848 DM | 1 506 848 DM |
| Bezirksleitung Wiesbaden | 1 689 464 DM | 1 689 464 DM |
| | <u>8 938 886 DM</u> | <u>8 938 886 DM</u> |

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

| | | |
|----------------------------------|-------------------|-------------------|
| Verbandsvorsteher | 147 480 DM | 147 480 DM |
| Bezirksleitung Darmstadt | 26 000 DM | 26 000 DM |
| Bezirksleitung Frankfurt am Main | 16 500 DM | 16 500 DM |
| Bezirksleitung Kassel | 257 278 DM | 257 278 DM |
| Bezirksleitung Wiesbaden | 272 046 DM | 272 046 DM |
| | <u>719 304 DM</u> | <u>719 304 DM</u> |

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000 DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach Artikel 4 § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche

Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) sind mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 29. März 1979 seit 1. April 1979 für Mitglieder auf 4,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer, für Nichtmitglieder auf 5,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer festgesetzt.

2. Die nach Artikel 4 § 6 Abs. 4 i. V. m. Artikel 5 § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden von der Verbandsversammlung auf insgesamt

1 311 019 DM

festgesetzt. Die Beiträge werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Bediensteten — Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bzw. Angestellte der Vergütungsgruppen VIII bis III BAT — umgelegt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 13. März 1981 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Übertragbar sind die HHSt. der Gruppen 52 und 57.

§ 9

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Gruppen 41/52/53/57/58 und 65 verwendet werden.

Die vorgenannte Haushaltssatzung wurde gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 10. April 1981 — I B 51 — 8 e 10 23 — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf Grund § 6 Abs. 2 Verwaltungsschulverbandsgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 104) genehmigt.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die genannte Genehmigung liegen in der Zeit vom 11. Mai bis 15. Mai 1981 und vom 18. Mai bis 22. Mai 1981 von 8.00 bis 13.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 14. April 1981

**Hessischer
Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher**

StAnz. 19/1981 S. 1067

BUCHBESPRECHUNGEN

Zivilprozeßrecht — Ein Studienbuch —. Von Dr. Othmar Jauernig, o. Professor an der Universität Heidelberg. 19., völlig neu bearb. Aufl. 1981, 328 S., kart., DM 27,50. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die 19. Auflage dieses bewährten von Friedrich Lent im Jahre 1947 begründeten Kurzlehrbuchs berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 1981. Zur Neugestaltung des bisherigen Armenrechts durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 gibt das Lehrbuch eine leicht verständliche, übersichtliche Einführung. Die im Zusammenhang damit durch die gleichzeitig eingeführte außergerichtliche Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten durch das Beratungshilfegesetz wird allerdings nur knapp erwähnt. Damit wird der Bedeutung der vorprozessualen Beratung für die Rechtsdurchsetzung mit dem Erfolg der Herbeiführung gesetzmäßiger und gerechter Entscheidungen durch staatlich geordnete Verfahren ein geringer Stellenwert beigemessen.

Berücksichtigt sind in der Neuauflage die Neubekanntmachung des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie der Plenarbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1980 zur sogenannten Annahmerekvision.

Die Rechtsprechung und Literatur zu den Reformgesetzen der letzten Jahre, vor allem zum Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts und zum Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren sind in dem Umfang, der für ein Kurzlehrbuch angemessen erscheint, eingearbeitet. Wenn es allerdings, wie Jauernig im Lehrbuch zu Beginn des zweiten Buches ausführt, richtig ist, daß im praktischen Prozeß ein Lot Rechtsfragen auf einen Zentner Tatsachen kommt, und erfahrungsgemäß zu manchen Bereichen des Prozeßrechts erst die Praxis die rechte Anschauung zu vermitteln vermag, so drängt sich der Wunsch auf, daß das Verfahren zur Tatsachenbewältigung im Zivilprozeß noch vermehrt an exemplarischen Prozeßsituationen und Fallbeispielen dem jungen Juristen begreiflich gemacht werden sollte.

Vors. Richter Gerhard Siekmann

Neue Steuervergünstigungen im Wohnungsbau. Von Christian W. Hlinka. Loseblattwerk, 1981, 584 S. 118,— DM. WEKA-Verlag, 8901 Klasing.

Das vielschichtig gegliederte Werk ermöglicht einen umfassenden Überblick über alle Steuerarten, die im Rahmen des Wohnungsbaus und danach anfallen können. Darüber hinaus sind alle Vorschriften im Wortlaut abgedruckt und kommentiert, soweit sie außerhalb der Steuergesetze für den Wohnungsbau von entscheidender Bedeutung sind wie z. B. das II. Wohnungsbaugesetz und die Berechnungsverordnung. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt in der Behandlung der vielen einkommensteuerlichen Fragen. Dabei kommt die Erörterung der neuesten Rechtsprechung (Stand Februar 1981) vor allem dem Fachmann entgegen, während die zahlreichen praktischen Beispiele dem weniger Sachkundigen die recht schwierige Materie verständlicher machen sollen.

Insgesamt dürfte das Loseblattwerk, das eine laufende Ergänzung auf den neuesten Stand zuläßt, einen konzentrierten Einstieg in die vielfältigen Probleme der steuerlichen Seite des Wohnungsbaus ermöglichen und damit eine wertvolle Hilfe für die Praxis darstellen.

Leitender Ministerialrat a. D. Günter Knobö

Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, ber. 1980 I S. 151), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218). Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Von Klaus Obrikat, Oberamtsrat im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit. Textausgabe mit Einführung und Stichwortverzeichnis. 13. Aufl., 1981, 87 S., Taschenformat, 8,60 DM. Verlag Reckinger & Co., 5200 Siegburg.

Die 12. und 13. Auflage der Textausgabe berücksichtigen die Gesamtausgabe des Bundes-Seuchengesetzes, wobei die 13. Auflage sich von der vorhergehenden lediglich durch eine Ergänzung des § 52 Abs. 2, eingefügt durch das Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren), unterscheidet.

Die handliche und preiswerte Ausgabe verzichtet auf die Wiedergabe des amtlichen Kommentars sowie der ausführlichen Erläuterungen für die praktische Handhabung.

Nach einer kurzen Schilderung der historischen Entwicklung des Bundes-Seuchengesetzes und seiner Vorgänger wird aber in der Einführung ausführlich auf die Systematik eingegangen, wobei die Schwerpunkte der einzelnen Abschnitte — z. B. Kontrolle des Lebensmittelpersonals, Impfungen etc. — umfassend dargestellt werden.

Das handliche Format dieses Taschenbuches läßt es als ständigen Wegbegleiter insbesondere für die im Außendienst tätigen Personen des Gesundheitsdienstes empfehlen.

Medizinaldirektor Dr. Raimund Gratena u

Bundeskindergeldgesetz. Textausgabe. Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Loseblattsammlung, 1. Aufl., 1981, 328 S. und 5 Registerblätter, DIN A 5, Plastikordner, 35,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die Auszahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes, ursprünglich als Übergangsregelung bis zur Übernahme durch die Arbeitsverwaltung konzipiert, wurde dem öffentlichen Dienst durch Artikel 44 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) als ständige Aufgabe übertragen. Die zur Durchführung erforderlichen kindergeldrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften werden durch Rundschreiben der zuständigen obersten Bundesbehörden bekanntgegeben; Änderungsgrundschreiben ergehen entsprechend der ständigen Fortentwicklung der schwierigen und vielschichtigen Rechtsmaterie.

In der vorliegenden Textausgabe sind die wichtigsten Vorschriften für die Kindergeldzahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes übersichtlich zusammengefaßt. Kernstück der Sammlung sind das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Änderung vom 18. August

1980 (BGBl. I S. 1469) und der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes — Stand 1. Januar 1981 — in der für die Kindergeldzahlung im Bereich des öffentlichen Dienstes bekanntgemachten Fassung. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden gesuchter Regelungen in dem genannten Runderlaß. An wichtigen Nebengesetzen sind das Erste (auszugsweise) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen. Ferner enthält die Sammlung auszugsweise die noch gültigen ergänzenden Gemeinsamen Rundschreiben der zuständigen obersten Bundesbehörden zur Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Zahlung von Kindergeld für Kinder im Ausland beschränkt sich die Sammlung auf die Wiedergabe der für den Bereich des öffentlichen Dienstes ergangenen Gemeinsamen Rundschreiben der zuständigen obersten Bundesbehörden. Auf den Abdruck der umfangreichen zwischenstaatlichen Abkommen, der EG-Verordnungen und der Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit zu diesem Teilgebiet des Kindergeldrechts (Teile III und IV des erwähnten Runderlasses 375/74) mußte nach Angabe des Verlages im Rahmen der vorliegenden Sammlung verzichtet werden. Dies wird wohl insbesondere von den Interessenten an einer derartigen Vorschriftenammlung bei denjenigen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes, die in größerem Umfang ausländische Arbeitnehmer mit Kindergeldansprüchen beschäftigen, bedauert werden, zumal da das Fassungsvermögen des mitgelieferten Plastikordners die Aufnahme zugelassen hätte. Die Empfehlung des Verlages, insofern auf vorhandene Sonderdrucke der Bundesanstalt für Arbeit zurückzugreifen oder die Arbeitsämter um die notwendige Unterstützung zu bitten, vermag über diese Lücke in der Sammlung nicht hinwegzutrotzen.

Abgesehen von der vorstehenden Einschränkung kann die Textsammlung allen, die mit der Zahlung von Kindergeld an Angehörige und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes befaßt sind und sich die zeitraubende Einrichtung und Aktualisierung besonderer zusätzlicher Arbeitsunterlagen zum Kindergeldrecht ersparen wollen, empfohlen werden.

Amtsrat Rolf Brandt

Kommentar zum Grundgesetz. Von Maunz-Dürig-Herzog-Scholz. Loseblattsammlung, Lieferung 18 (September 1980), zugleich 3. Lieferung zur 5. Aufl., 468 S., 52,— DM, Gesamtwk, rd. 4900 S., 3 Leinenordner, 198,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 18. Lieferung bringt eine Neubearbeitung der Erläuterungen zu Art. 20, wie sie bereits bei der Lieferung 16 (Juni 1978) angekündigt worden war. Da Art. 20 (Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Widerstandsrecht) zu den Fundamentalsätzen des Grundgesetzes und zu seinen Unantastbarkeiten (Art. 79 Abs. 3) gehört, ist die Neubearbeitung für Rechtsprechung und Rechtspraxis besonders bedeutsam.

Ferner sind Art. 6 (Ehe, Familie, Elternrecht, Kindesrechte, Jugendhilfe) und Art. 7 (Staat und Schule, Bildungsinhalte und Bildungsziele, elterliche Mitbestimmung im Schulbereich, Religionsunterricht, Privatschulrecht, Rechte der Lehrer) neu bearbeitet und in der Kommentierung wesentlich ergänzt worden. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus einer nahezu 10jährigen, noch nicht abgeschlossenen Bildungsreform und dem ständig weiteren Vordringen der Rechtsprechung in den Schulbereich. Jahrzehntelang ist er nur verwaltungsmäßig betreut worden.

In den neugestalteten Artikeln 91a und 91b werden die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern in ihrer fortschreitenden Entwicklung behandelt, deren Einfügung in das Grundgesetz vor zwölf Jahren als ein zukunftsweisender Akt im bundesstaatlichen System beurteilt worden war und die nunmehr zu Spannungen und Meinungsverschiedenheiten über ihre rechtliche Tragweite und ihre politischen Wirkungen geführt haben.

Ich empfehle erneut allen Dienststellen des Landes, diesem führenden Kommentar des Grundgesetzes auch weiterhin Beachtung zu schenken. Es sollte selbstverständlich sein, diesen Kommentar in jeder juristischen Bibliothek anzutreffen.

- 1

Umweltschutz-Strafrecht. Von Hans-Jürgen Sack. Loseblattsammlung, 2. Aufl., 4. u. 5. Erg.-Liefg., 37,50 DM u. 21,— DM; Gesamtwk, 704 S., 86,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80.

Bereits in früheren Besprechungen (StAnz. 1979 S. 291, 1210 und 1980 S. 887) hatte ich den Kommentar zum Umweltschutz-Strafrecht als eine wertvolle Hilfe für die Praktiker bezeichnet. Das hat sich inzwischen voll bestätigt, und es wird in zunehmendem Maße auf diesen Kommentar zurückgegriffen, zumal da inzwischen das Umweltschutz-Strafrecht durch besondere Aktivitäten der Staatsanwaltschaft, die eine Übergangsphase verhältnismäßig großzügiger Behandlung von Umweltdelikten für abgeschlossen hält, aktuelle Bedeutung erhalten hat. Durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz, das am 28. März 1980 verkündet wurde und am 1. Juli 1980 in Kraft getreten ist, sind die strafrechtlichen Bestimmungen der Umweltschutzgesetz (Abfallbeseitigungsgesetz, Atomgesetz, Bundes-Immissionschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, nur um die wichtigsten zu nennen) in das Strafgesetzbuch eingegliedert worden. Der Autor hat es dankenswerterweise verstanden innerhalb kurzer Zeit die neuen Bestimmungen zu erläutern (2. Auflage, 4. und 5. Ergänzungslieferung), wobei er allerdings weitgehend auf seine früheren Kommentierungen zurückgreifen konnte. Insbesondere sind die §§ 31 d des StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen), § 31 e (fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage), § 32 a StGB (Verunreinigung eines Gewässers), § 32 b StGB (Luftverunreinigung und Lärm), § 32 c (umweltgefährdende Abfallbeseitigung), § 32 f StGB (unerlaubtes Betreten von Anlagen), § 32 h (unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen), § 32 j StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) eingehend besprochen worden. Das Stichwortverzeichnis müßte noch entsprechend ergänzt werden.

Bei der schnelllebigsten Materie wie die der Umweltschutzbestimmungen bleibt es nicht aus, daß ein Kommentar nicht immer auf einem absolut aktuellen Stand sein kann. So fehlen die Erweiterung des Bußgeldkatalogs Umweltschutz und eine Überarbeitung des Abschnitts „Übersicht Länder“. Eine entsprechende Ergänzung hat der Autor bereits angekündigt, so daß eine rasche Aktualisierung zu erwarten ist.

Regierungsdirektor Hans-Jürgen Pflugradt

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ltd. Ministerialrat Dr. Rudolf Summerr. Loseblattsammlung, 23./9. Erg.-Liefg., Stand 1. März 1981, 322 S., 57,50 DM; Gesamtwerk (vier Bände), 2980 S., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 23./9. Ergänzungslieferung wird der „Schwegmann/Summer“ auf dem Stand der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) gebracht. Der Kommentarteil ist in einigen Punkten ergänzt worden. Breiteren Raum nimmt die Aktualisierung des Teiles „Landesrecht“ ein.

Im Teil „Verordnungen des Bundes“ wurde die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags auf den Stand der Zweiten Änderungsverordnung vom 30. Oktober 1980 gebracht. Die Kommentierung zur Übergangszahlungsverordnung wurde überarbeitet.

Neu aufgenommen wurden in den Teil „Verwaltungsvorschriften des Bundes“ die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung der Stellenzulage für Soldaten, die als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, vom 20. August 1980 (VMBI. S. 461) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung der Stellenzulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen in der Neufassung vom 27. Juni 1980 (VMBI. S. 330). Auf den neuesten Stand gebracht wurden in diesem Teil der Sammlung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung, das die Durchführung des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BBesG erleichternde Verzeichnis der nichtöffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen i. S. der genannten Vorschrift und das für die Anwendung der Konkurrenzvorschriften des Ortszuschlagsrechts bedeutsame Verzeichnis der BAT-Anwender bzw. -Nichtanwender. Die Hinweise des Bundes zur Durchführung des Kindergeldgesetzes im Bereich des öffentlichen Dienstes wurden aktualisiert.

Der inzwischen bestens bewährte Kommentar kann ohne jegliche Einschränkung empfohlen werden.

Amtsrat Rolf Brandt

Deutsches Beamten-Jahrbuch / Bundesausgabe. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenschaft, bearbeitet von Erich Sayn. Loseblattausgabe, DIN A 6, Erg.-Liefg. 1980; Erg.-Liefg. 1981, 656 S., 12,15 DM; Grundwerk 1981, 49,95 DM. Waihalia und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Mit der Ergänzungslieferung 1980 wurde die Vorschriftensammlung zum Dienstrecht des Bundes auf den Stand von Ende 1979 gebracht. So wurde u. a. die Bundeslaufbahnverordnung in der ab 1. Februar 1979 geltenden Fassung aufgenommen. Daneben wurde die Sammlung um eine ganze Anzahl von Bestimmungen ergänzt. Hier sind insbesondere zu nennen das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz, die Rahmen-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes in der Bundesverwaltung, die Durchführungsbestimmungen zum Urlaubsgeldgesetz und die Weisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren des Bundeskindergeldgesetzes.

Die Jahresausgabe 1981 bringt das zweibändige Grundwerk auf den Stand von Ende August 1980. Hervorzuheben ist dabei die erstmalige Aufnahme der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz sowie die Berücksichtigung der im Laufe des letzten Jahres eingetretenen Änderungen beim Bundesbesoldungsgesetz und den Durchführungsbestimmungen zum Bundeskindergeldgesetz. Die neuerlichen Ausweitungen der Sammlung haben den Verlag veranlaßt, den Benutzern des Deutschen Beamten-Jahrbuches einen dritten Ordner zum Preis von 4,80 DM für den Fall, daß die beiden regulären Ordner bereits überfüllt sind, anzubieten. Aber auch mit einem dritten Ordner verliert die Sammlung nicht ihre Übersichtlichkeit.

Trotz der weitreichenden Bekanntheit des Deutschen Beamten-Jahrbuchs sei noch darauf hingewiesen, daß die Bundesausgabe neben allen bedeutsamen Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts des Bundes mit einer Fülle von Verwaltungsvorschriften und Erlassen weitere Vorschriften aus dem Umfeld des Dienstrechts enthält, wie z. B. das Grundgesetz, das Wehrdienstgesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz oder die Verwaltunggerichtsordnung. Erwähnung verdient noch der günstige Preis sowohl für das Grundwerk wie auch für die Nachlieferungen.

Im übrigen wird auf die Besprechung des Grundwerks (StAnz. 1976 S. 1308) verwiesen.

Regierungsrat Dr. Rolf Bernhardt

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Von Dr. Carl Sartorius. Textsammlung, 43. Aufl., Bd. I, 26. Erg.-Liefg., 450 S., 18,80 DM; 27. Erg.-Liefg., 680 S., 28,50 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die bewährte Sammlung aller verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland ist durch zwei Ergänzungslieferungen fortgeführt und ergänzt worden.

Die 26. Lieferung hat das Werk auf den Stand vom 1. Mai 1980 gebracht. Darüber hinaus konnte noch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) berücksichtigt werden, das u. a. das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Beamtenversorgungsgesetz, das Bundesbeamtenengesetz und das Bundesbesoldungsgesetz ändert. Neu bekanntgemacht wurden die Bundeswahlordnung, das Bundes-Seuchengesetz, das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und das Tierseuchengesetz (bisher: Viehseuchengesetz).

Die 27. Lieferung zeigt die verstärkte Aktivität des Bundesgesetzgebers, wie sie regelmäßig am Ende einer Legislaturperiode des Bundestages festzustellen ist. Das Werk wird damit auf den Stand vom Januar 1981 gebracht. Aus dem Inhalt seien besonders erwähnt die Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), des Bundesbesoldungsgesetzes vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), des Wohngeldgesetzes vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) und der Verordnung hierzu, des Wohnungsbindungsgesetzes vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1120) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685). Darüber hinaus haben zahlreiche weitere Gesetze mehr oder minder umfangreiche Änderungen erfahren. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden das Melderechtsrahmengesetz und das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens, beide vom 16. August 1980. Der Lieferung sind ein neues Inhaltsverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis beigegeben.

— n

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Arbeitsgemeinschaft Zeitschriftenverlage des
Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V.,
Frankfurt am Main

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden**

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 11. MAI 1981

Nr. 19

Gerichtsangelegenheiten

1455

371 Ea — 14 — Erlaubniserteilung: Herr Dr. Dirk Krüger, Regerstraße 4, 6200 Wiesbaden, ist heute von mir als Rechtsbeistand zugelassen worden.

Ausgenommen ist das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Diese Erlaubnis allein berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 23. 4. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1456

GR 467 — Neueintragung — 28. 4. 1981: Frau Erika Ursula Gerhardt geborene Emmel, Büdingen-Michelau, hat das Recht ihres Ehemannes, Werner Gerhardt, Betriebschlosser, daselbst, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

6470 Büdingen, 28. 4. 1981 Amtsgericht

1457

GR 482 — Neueintragung — 29. 4. 1981: Die Eheleute Elektroingenieur Walter Eckhard Grebe und Ingrid Mathilde Grebe geb. Gröschel, wohnhaft Hardt 15, 3560 Biedenkopf-Wallau, haben durch Ehevertrag vom 13. Februar 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 29. 4. 1981 Amtsgericht

1458

GR 527 — Neueintragung — 9. 4. 1981: Kaufmann Volker Michael Erich Feist, Gründau, Ortsteil Mittelgründau, Hofweg Nr. 1, und Iris geb. Berts. Durch Vertrag vom 20. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 9. 4. 1981 Amtsgericht

1459

GR 343 — Neueintragung — 29. 4. 1981: Nickel, Werner, geb. 13. 1. 1941, und Ehefrau Nickel, Ilona geb. Freund, geb. 27. 5. 1954, Zur Ballonbuche 10, 6349 Sinn. Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbborn, 29. 4. 1981 Amtsgericht

1460

GR 247 — Neueintragung — 4. 5. 1981: Franz Peter Scholz, Hotelkaufmann, gebo-

ren am 3. 8. 1935, und Ursula Scholz geb. Brandes, geboren am 30. 3. 1941, beide wohnhaft Kirchstraße 14, 6414 Hilders. Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 4. 5. 1981

Amtsgericht Fulda
Zeigstelle Hilders

1461

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 3975 — 7. 4. 1981: Hermann Urbauer, geb. 9. 9. 1946, und Irmgard Urbauer geb. Schröder, geb. 3. 12. 1944, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3976 — 24. 4. 1981: Erhardt Günter Raschdorf, Raumausstatter, und Betti Lore Raschdorf geb. Walter, kfm. Angestellte, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3977 — 24. 4. 1981: Anton Raabe, geb. 2. 4. 1927, Rohstoffhändler, und Helga Raabe geb. Starke, geb. 31. 5. 1931, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 31. März ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3978 — 24. 4. 1981: Klaus Hahn, geb. 5. 1. 1941, Kraftfahrer, und Maria Therese Hahn geb. Kindler, geb. 14. 7. 1951, Technikerin, Wiesbaden-Nordenstadt. Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 30. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

1462

VR 381 — Neueintragung — 29. 4. 1981: Reitclub Schanze mit dem Sitz in Schlangenbach-Wambach.

6208 Bad Schwalbach, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1463

5 VR 767 — Neueintragung — 23. 4. 1981: Musikverein Cäcilia Lütter in Eichenzell-Lütter.

6400 Fulda, 28. 4. 1981 Amtsgericht, Abt. 5

1464

5 VR 768 — Neueintragung — 23. 4. 1981: Jugendladen Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 29. 4. 1981 Amtsgericht, Abt. 5

1465

VR 524 — Neueintragung — 10. 4. 1981: Turnverein 1888 Bernbach eingetragener Verein, Freigericht, Ortsteil Bernbach.

6460 Gelnhausen, 14. 4. 1981 Amtsgericht

1466

8 VR 635 — Neueintragung — 21. 4. 1981: Club der Freunde des freien Chinas (Taiwan) e. V. in Kronberg (Ts.).

6240 Königstein im Taunus, 21. 4. 1981

Amtsgericht

1467

8 VR 636 — Neueintragung — 21. 4. 1981: Sportverein der Hundefreunde Schwalbach und Umgebung e. V. in Schwalbach (Ts.).

6240 Königstein im Taunus, 21. 4. 1981

Amtsgericht

1468

VR 70 — Neueintragung — 30. 4. 1981: Akkordeon Orchester Neuhof, Sitz: Neuhof.

6404 Neuhof, 30. 4. 1981

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

1469

VR 261 — Neueintragung — 28. 4. 1981: 1. VfL Fanclub Echzell „Red Devils“ 1977 e. V., 6383 Echzell 1.

6478 Nidda, 28. 4. 1981

Amtsgericht

1470

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2109 — 2. 4. 1981: Verband Deutscher Musterhersteller, Wiesbaden. Die Satzung ist am 6. Februar 1981 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder kann den Verein allein vertreten.

VR 2110 — 2. 4. 1981: Kleintierzüchterverein 1906 Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden. Die Satzung ist am 31. Januar 1981 errichtet.

VR 2111 — 2. 4. 1981: Arbeitsgemeinschaft Liberale Eltern (A.L.E.) in Hessen, Wiesbaden. Die Satzung ist am 25. Oktober 1980 errichtet. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

VR 2112 — 14. 4. 1981: Carneval-Club „Die Klöppler“, Wiesbaden. Die Satzung ist am 15. Dezember 1980 errichtet. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.

VR 2113 — 23. 4. 1981: Auringer Erlenskatfreunde 1980, Wiesbaden. Die Satzung ist am 14. Februar 1981 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VR 2114 — 23. 4. 1981: Schiffmodellbau Club Wiesbaden, Wiesbaden. Die Satzung ist am 5. März 1981 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

6200 Wiesbaden, 30. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

1471

6 N 13/81 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Partner der Gastronomie GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Hermann Völker, Steinbach, Feldbergstraße 83, wird das am 12. März 1981 verhängte allgemeine Verfügungsverbot gegen die Schuldnerin und die angeordnete Sequestration aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 4. 1981

Amtsgericht

1472

5 N 4/78: Der in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma T. S. Fliesenbau GmbH, Taunusstein 2, auf Freitag, den 26. Juni 1981, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, anberaumte Schlußtermin ist auf Freitag, den 31. Juli 1981, 8.00 Uhr, verlegt. In diesem Termin sollen auch etwa nachträglich angemeldete Forderungen geprüft werden.

6208 Bad Schwalbach, 27. 4. 1981

Amtsgericht

1473

4 N 13/81: Über das Vermögen der WESAC GmbH & Co. KG, Herrenwäsche- und Bekleidungsfabrik, Heppenheim, Darmstädter Straße 60, ist am 4. Mai 1981, 13.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann Helmut Schmutzler, Bensheim-Auerbach, Darmstädter Straße 241.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 10. Juni 1981, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 16. September 1981, 8.30 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 5. Juni 1981 anzeigen.

6140 Bensheim, 4. 5. 1981

Amtsgericht

1474

5 N 2/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Heinrich Richter, Am Rabenborn 9a, 6340 Dillenburg, soll mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung erfolgen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dillenburg (Az. 5 N 2/80) den Beteiligten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der verfügbare Massebestand beträgt 18 060,12 DM. Die bevorrechtigten Forderungen gem. § 61/1 KO belaufen sich auf 20 655,62 DM. Auf diese Forderungen entfällt eine Quote von rund 87,5 Prozent.

5240 Betzdorf, 28. 4. 1981

Der Konkursverwalter
Dr. Jochum

1475

61 N 52/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Brigitte Becker geb. Hofer, Inhaberin der nichthandelsgerichtlich eingetragenen Firma Schuhhof Darmstadt, Bessunger Straße Nr. 55, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 30. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

1476

61 N 95/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Mariano Perez-Lopez, Darmstädter Straße 29, 6108 Weiterstadt 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist festgesetzt auf 400,— DM, seine Auslagen auf 461,75 DM (jeweils zzgl. 6,5 Prozent MwSt.).

6100 Darmstadt, 15. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

1477

34 N 52/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Georg Anton Rückert, Reinheim 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 28. 4. 1981

Amtsgericht

1478

34 N 35/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Willi Dreher, Rödermark 2, wurde dem Konkursverwalter als weitere Vergütung noch ein Betrag von 1880,47 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 28. 4. 1981

Amtsgericht

1479

34 VN 2/81 — **Beschluß:** Die Repro-Atelier GmbH, Henry-Dunant-Straße 10, 6110 Dieburg, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Vergin, Kasinostr. 33, 6100 Darmstadt, und Volker Schneider, Am Pelz 5, 6100 Darmstadt, Michael Bell, Freiligrathstraße 25, 6050 Offenbach am Main — Antragstellerin —, hat am 27. April 1981 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Werner A. Laudenberg, Rathausstraße 4, 6074 Rödermark/Ober-Roden, bestellt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden. Zugleich wird heute, 9.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6110 Dieburg, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1480

34 N 8/81: Über das Vermögen der Monika Trinkaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 173, 6114 Groß-Umstadt, ist am 4. Mai 1981, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Fischer, Groß-Umstadt. Anmeldefrist: 15. Juli 1981. Erste Gläubigerversammlung: 15. Juni 1981, 14.00

Uhr. Erster Prüfungstermin: 20. Juli 1981, 14.00 Uhr, jeweils in Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Raum 12. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Mai 1981.

6110 Dieburg, 4. 5. 1981

Amtsgericht

1481

81 N 556/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 9. 1977 verstorbenen Kauffrau Gerda Horn, Inh. der nicht eingetragenen Firma Marmorwerk Georg Horn, Emmerich-Josef-Straße 32, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. Juni 1981, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6000 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1482

81 N 497/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 9. 1980 verstorbenen und zuletzt Lorsche Straße 8, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Hausfrau Charlotte Strubberg geb. Fürst wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1483

81 N 96/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zuletzt Im Fuldchen 12, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Kontoristin Lilly Karoline Puhmann geb. Wettemann wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 5. Juni 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 600,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,5 Prozent Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 45,20 DM.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1484

81 N 96/81: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der am 14. 4. 1980 verstorbenen Kontoristin Lilly Puhmann geb. Wettemann, zuletzt wohnhaft gewesen Im Fuldchen 12, 6000 Frankfurt am Main, — Az.: 81 N 96/81 AG Ffm. —, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5058,37 DM. Es ist ein Massebestand von 1523,90 DM abzüglich noch zu berichtigender Masseverbindlichkeiten verfügbar. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 30. 4. 1981

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt

1485

81 N 178/81 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Töpfer Industrievertretungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karl-von-Drais-Str. Nr. 16/18, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 29. April 1981, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Mai 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Juni 1981, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 10. Juli 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Mai 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1486

N 24/80 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren der am 9. Juni 1979 in Gelnhausen-Meerholz, mit ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Margarete Elise Völker** geb. **Künstler** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 15. Juni 1981, 8.00 Uhr, Zimmer 17, Amtsgericht Gelnhausen. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Vergütung des Verwalters: 3856,— DM, seine Auslagen 50,— DM.
6460 Gelnhausen, 23. 4. 1981 **Amtsgericht**

1487

N 24/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Joce-Masivhausbau GmbH, Bauunternehmung, Groß-Gerau-Dornheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Josef Cerveny**, Am Viehweg 92, 6050 Offenbach am Main, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 2. Juni 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Anhörung der Gläubigerversammlung zu der Empfehlung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO.

Es werden festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 2500,— DM, seine Auslagen auf 798,75 DM, zuzüglich 6,5 v. H. Mehrwertsteuer.

6080 Groß-Gerau, 28. 4. 1981 **Amtsgericht**

1488

24 N 4/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Gerlinde Hoyer**, Rheinstraße 86, 6200 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 14. 4. 1981 **Amtsgericht**

1489

65 N 105/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bein & Co. KG, Wolfsschlucht 6 1/2**, 3500 Kassel, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 3. 3. 1981 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 17. 3. 1981 bestätigt wurde, aufgehoben.

3500 Kassel, 14. 4. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

1490

N 14/81: Konkursöffnungsverfahren Firma **Kurt Eichhorn, Formenbau, Inh. Kurt Eichhorn**, 6120 Erbach, Neckarstr. 39.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist gemäß § 107 KO zurückgewiesen.

Das am 7. April 1981 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6120 Michelstadt, 22. 4. 1981 **Amtsgericht**

1491

N 15/81: Konkursöffnungsverfahren Firma **Dringo-Werk, Inhaber Max Hudetz**, 6124 Beerfelden, Gammelsbacher Straße Nr. 56/58. Am 28. April 1981 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 28. 4. 1981 **Amtsgericht**

1492

7 N 42/81 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der Firma **W. T. Sanierungsbau GmbH, zuletzt Bismarckstraße 90**, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Alija Taslidza**, Herrstraße 42, 6053 Obertshausen 2, ist über den Konkursantrag vom 18. März 1981 noch nicht entschieden. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag wird gemäß § 106 KO zur Sicherung der Masse bestimmt: Es wird heute, um 9.00 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot.) Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1493

N 34/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 11. 1978 verstorbenen **Heinrich Georg Hartwig, zuletzt wohnhaft in Hainburg, Fahrstraße 6**, wird I. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 25. Mai 1981, 9.00 Uhr, II. Schlußtermin auf Montag, den 6. Juli 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6453 Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, bestimmt. Tagesordnung des Termins am 6. Juli 1981: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über nicht verwertbares Vermögen, Anhörung der Gläubiger über Auslagen und Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6453 Seligenstadt, 4. 5. 1981 **Amtsgericht**

1494

N 7/80, 8/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Alfred Seidl, Maistr. 11**, 6054 Rodgau 1, und des **Franz Seidl, Maistr. 11**, 6054 Rodgau 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 21. Mai 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, bestimmt.

6453 Seligenstadt, 29. 4. 1981 **Amtsgericht**

1495

7 N 4/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ingenieurbüro Kummer GmbH, Viernheim, Großer Stellweg 9**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 1 094 894,20 DM; ein zur Verteilung verfügbarer Massebestand ist nicht vorhanden.

6806 Viernheim, 28. 4. 1981

Der Konkursverwalter
Dr. Hans Jürgen Bauer
Rechtsanwalt

1496

3 N 22/81: Über das Vermögen der Firma **Team Engineering Wetzlar GmbH, Wetzlar, Bahnhofstraße 17**, Geschäftsführer: **Kaufmann Wilhelm Schmidt**, Romerweg Nr. 183, A 2722 Winzendorf, Österreich, ist am 24. April 1981, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Herbert Steinbeck**, Beizgasse 1, 6333 Braunfels. Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1981 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. Juni 1981, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 24. Juni 1981, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6330 Wetzlar 1, Wertherstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 208.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Mai 1981 anzeigen.

6330 Wetzlar, 24. 4. 1981

Amtsgericht

1497

5 N 4/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **T. S. Fliesenbau GmbH, 6204 Taunusstein 2, Spessartstr. 16**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Bad Schwalbach — Aktenzeichen 5 N 4/78 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 36 530,36 DM, für die nicht bevorrechtigten Gläubiger 20 721,02 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 129,60 DM.

6200 Wiesbaden, 2. 4. 1981

Der Konkursverwalter
Hans von Briel

1498

62 N 45/81: Über den Nachlaß des am 19. 7. 1980 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 32, wohnhaft gewesenen **Uwe Tiebing**, wird heute, am 30. April 1981, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Peter Klein**, Wiesbaden, Adelheidstraße 22/24.

Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis 14. Juni 1981 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 24. Juni 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 30. 4. 1981

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

SGB/RVO-Gesamtkommentar

Innerhalb des „Gesamtkommentars“ erscheint als Loseblatt-Ausgabe das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit dem Inhalt:

- Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren
- Schutz der Sozialdaten
- Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Kommentar von Ministerialrat DR. A. KNOPP, Bundesministerium der Justiz, Richter am Bundessozialgericht N. SCHNEIDER-DANWITZ, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. K. SCHROETER.

Das X. Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die vorgenannten Vorschriften nicht nur für alle Bereiche der **Sozialversicherung** und der **Versorgung**, sondern auch für das Recht

- der **Arbeitsförderung**,
- des **Wohngeldes**,
- der **Jugendhilfe**,
- der **Sozialhilfe**
- und der **Ausbildungsförderung** (BAföG).

Das Gesetz und die Kommentierung dieser neuen Vorschriften ist insbesondere für die Träger der SOZIALVERWALTUNG, die SOZIALGERICHTE, für die STÄDTE UND LANDKREISE (Wohngeld, Sozialhilfe, Jugendhilfe und Ausbildungsförderung) ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Der Kommentar wird durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Format: DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe.

Der Verkaufspreis für das SOZIALGESETZBUCH/SOZIALVERSICHERUNG (zwei Bände) innerhalb des SGB/RVO-Gesamtkommentars beträgt 160,- DM.

Der Verkaufspreis des GESAMTKOMMENTARS (sieben Bände komplett) beträgt 600,- DM.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1499

6 K 35/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Band 222, Blatt 6235, Gemarkung Oberursel, Flur 69, Flurstück 5316, Ackerland (Obstb.), Am Steinfeld, Größe 17,74 Ar, soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1981, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Mang-Heidecke, geb. 23. 11. 1938, Kronberger Straße 6, 6240 Königstein 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 142,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 4. 1981
Amtsgericht

1500

5 K 51/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Breithardt, Band 34, Blatt 989, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breithardt, Flur Nr. 56, Flurstück 8, Gartenland, Im Ort, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Breithardt, Flur Nr. 56, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße, Größe 9,49 Ar, sollen am 31. Juli 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1977/28. 8. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Fliesenlegermeister Werner Petri, 6209 Hohenstein 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1 295,— DM, für Grundstück lfd. Nr. 5 auf 323 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 4. 1981
Amtsgericht

1501

61 K 223/76: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 85, Blatt 3461, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 383/1, Ackerland (Obstb.), Im untersten Dieters, Größe 19,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 383/2, Ackerland (Obstb.), Im untersten Dieters, Größe 19,02 Ar,

sollen am 29. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinz Friedrich Helmut Müger, Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 4. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

1502

61 K 127/80: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 182, Blatt 8574, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 202/6, Hof- und Gebäudefläche, Hofmannstraße 48, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 7 (zu 6), halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 202/4, Wegefläche, An der Hofmannstraße, Größe 0,75 Ar,

sollen am 18. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Valentin Schupp III., Schlosser,
b) Ehefrau Susanne geb. Maurer, beide Griesheim, — als Gesamtgut der Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 4. 1981
Amtsgericht, Abt. 61

1503

61 K 130/80: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 174, Blatt 6481, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 33, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Röhm-Straße 74, Größe 124,55 Ar,

soll am 6. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Hermann Jung, Darmstadt,
b) Kaufmann Reinhard Jung, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 4. 1981
Amtsgericht, Abt. 61

1504

61 K 150/80: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 67, Blatt 2943, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1188, Hof- und Gebäudefläche, Eberstädter Straße 22 A, Größe 3,51 Ar,

soll am 14. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Dipl.-Ing. Heinz Flache, Darmstadt-Eberstadt, — zur Hälfte —,
b) Architekt Dipl.-Ing. Manfred Hansen, Darmstadt-Eberstadt, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 4. 1981
Amtsgericht, Abt. 61

1505

8 K 35/80: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 30, Blatt 1053, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Sechsheldener Straße 5, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 12, Flurstück 48, Ackerland, Auf der Faulche, 4. Gew., Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 12, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Sechsheldener Straße 5, Größe 5,53 Ar,

sollen am Montag, dem 20. Juli 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Isolde Will, geb. am 8. 12. 1957, Köln 30, Vogelsanger Straße 354.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

| | |
|--------------------|---------------|
| für lfd. Nr. 1 auf | 6 960,— DM, |
| für lfd. Nr. 2 auf | 6 390,— DM, |
| für lfd. Nr. 3 auf | 106 590,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 27. 4. 1981
Amtsgericht

1506

8 K 64/80: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 28/7, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, Größe 5,57 Ar,

soll am 13. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Herbert Reichmann,
dessen Ehefrau Else Marie geb. Benner, beide in Fellerdilln, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 4. 1981
Amtsgericht

1507

3 K 65/80: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 272, Blatt 10 132, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 47, Flurstück 224/1, Hof- und Gebäudefläche, Brühl 50, Größe 0,98 Ar,

soll am 8. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Glagau, 6800 Mannheim-Vogelstang,

b) Otto Erich Schäfer, 3000 Hannover 24,
c) Friedrich Willi Schäfer, 4600 Dortmund,

d) Curt Schäfer, 3440 Eschwege,
e) Marie Christine Kampschulte geb. Beck, 6000 Frankfurt-Niederrad,

f) Margaretha Anna Dermann geb. Schäfer, 6367 Karben 1,

g) Günther Hellmuth Wilhelm Schäfer, 5010 Bergheim-Erft,

KOCH/HARTMANN, AVG
CASSELMANN – FRIEDERICHs – KALTENBACH – MAIER

**Die Rentenversicherung Im Sozialgesetzbuch
unter besonderer Berücksichtigung der Angestelltenversicherung**

Sozialgesetzbuch (Viertes Buch)

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Kommentar, herausgegeben von HELMUT KALTENBACH, Direktor der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. jur. KURT MAIER, Leitender Verwaltungsdirektor und Grundsatzreferent bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. jur. KARL-HEINZ CASSELMANN, Verwaltungsdirektor und Justitiar bei der Landesversicherungsanstalt Hessen.

Die vorliegenden Erläuterungen setzen die von CASSELMANN mit dem Allgemeinen Teil begonnene Kommentierung des Sozialgesetzbuchs fort.

Die Herausgeber dieses Kommentars sind bekannte und erfahrene Sachkenner auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Ihrem Kommentar haben die Verfasser ein Werk geschaffen, das den Bedürfnissen der Praxis entspricht. Hierbei sind sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch das einschlägige Schrifttum in hohem Maße berücksichtigt worden.

Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen auch die bereits zum Vierten Buch erlassenen Rechtsverordnungen. In bewährter Weise sind dem Kommentar wiederum Auszüge aus den Materialien zum Vierten Buch als Orientierungshilfe beigelegt.

Dieser Kommentar (Loseblattausgabe) umfaßt z. Z. ca. 1200 Seiten, DIN A5, Preis 180,— DM einschließlich Ordner und Umsatzsteuer.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

h) Irma Schäfer geb. Schön, 6000 Frankfurt am Main 90,

l) Erich Emil Schäfer, 6238 Hofheim/Taunus,

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 4. 1981 **Amtsgericht**

1508

K 89/80: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 113, Blatt 5148, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 894, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 3, Größe 3,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 893, Gartenland (Obstbaumstück), In der Erzengaß, Größe 3,20 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Juli 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Tobias Uttendorfer, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 900,— DM für $\frac{1}{2}$ von Fl. 1, Flst. 894,

9 600,— DM für $\frac{1}{2}$ von Fl. 1, Flst. 893.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 4. 1981

Amtsgericht

1509

5 K 41/80: Die im Grundbuch von Keulos, Band 7, Blatt 214, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Keulos, Flur 1, Flurstück 33, Lieg.-B. 4, Ackerland, Im Streich, Größe 43,98 Ar (Wert: 15 393,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Keulos, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Am langen Acker, Größe 134,34 Ar (Wert: 47 019,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Keulos, Flur 4, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Turmstraße 6; Gartenland, Turmstraße 6, Grünland, Turmstraße 6, Größe 99,11 Ar (Wert: 574 275,— DM),

sollen am 25. Juni 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Nikolaus Hohmann in Künzell OT Keulos.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1510

K 46/80: Das im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 53, Blatt 2183, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 1, Flurstück 134/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 14,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1981, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bormuth, Georg Hans, Hauptstr. 17, 6149 Fürth (Odw.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 980 000,— DM, der des Zubehörs auf 181 290,— DM. Es handelt sich um einen Metzgereibetrieb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 4. 1981 **Amtsgericht**

1511

42 K 71/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenbach, Band 34, Blatt 1222,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Nr. 78/6, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Gießlerweg, Größe 12,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1981, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1979/21. 5. 1980 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Kraftfahrer Erwin Becker, geb. 24. 3. 1940,

b) dessen Ehefrau Christel Becker geb. Raab, geb. 15. 4. 1952, beide in Frankenbach, Gartenstraße 4, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 232 240,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1512

42 K 128/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 19, Blatt 619,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 71/10, Hof- und Gebäudefläche, Lohweg 1, Größe 6,48 Ar, soll am Freitag, dem 14. August 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Agathe Quarg, geb. Piatke, geb. 5. 2. 1930, Lohweg 1, 6309 Langgöns-Espa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 4. 1981

Amtsgericht

1513

42 K 140/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dornholzhausen, Band 32, Blatt 1104,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 218, Hof- und Gebäudefläche, Am Ahorn, Größe 8,64 Ar, soll am Freitag, dem 7. August 1981, 14.00 Uhr, Saal 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Gasteier und Christa geb. Marx, Am Ahorn 4, 6306 Langgöns-Dornholzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 264 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 4. 1981

Amtsgericht

1514

42 K 141/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 741, 10,39/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1981, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 1956, Walltorstraße 22, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 4. 1981

Amtsgericht

1515

24 K 61, 62/79: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 56, Blatt 2362, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 180/7, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 6, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 180/8, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 8, Größe 4,62 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Juli 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Dieter Gläser, Bäckermeister, geb. am 23. 3. 1931, Stockstadt, — zur Hälfte —,

b) Anni Gläser geb. Reinfurt, dessen Ehefrau, geb. am 9. 8. 1930, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 4. 1981

Amtsgericht

1516

2 K 32/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elz, Band 131, Blatt 4549,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 155, Bau- platz, Ober dem Staffeler Weg, Größe 8,35 Ar,

soll am 18. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam, Werner, Maschinenschlosser, geb. am 25. 4. 1929, Elz,

Landvogt geb. Adam, Else, geb. am 24. 8. 1930, Frankfurt am Main,

Adam, Karl Heinz, Kaufmann, geb. am 3. 12. 1941, Frankfurt am Main,

Adam, Hans-Peter, geb. am 19. 7. 1962, Elz,

— alle in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 800,— Deutsche Mark für Flur 54, Flurstück 155.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 27. 4. 1981 **Amtsgericht**

1517

42 K 129/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 92, Blatt 3353, eingetragene 11,296/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Herderweg 2, Größe 45,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 11. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer 73 bezeichnet, versteigert werden.

Die zu den in Blatt 3277 bis 3379 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters (teilweise als Bevollmächtigter der Eigentümer) erforderlich. Zur Bestellung von Dauerwohnrechten ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters und aller Grundpfandrechtsgläubiger erforderlich.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 25. 3. bzw. 12. 10. 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 5. 11. 1971.

Die Zustimmung des Verwalters ist nicht erforderlich bei Veräußerung an andere Wohnungseigentümer der gleichen Gemeinschaft, an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad, im Wege der Zwangsvolleistreibung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, durch den Konkursverwalter oder durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, der die Wohnung im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat. Die Zustimmung des Verwalters ist nicht nötig, wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat, ein Dauerwohnrecht bestellt. Gem. Teilungserklärung vom 25. 3. 1971 ergänzend eingetragen am 14. 4. 1980.

Versteigerungstermin am 24. Juni 1981, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernd Hüttner,

b) Karin Hüttner geb. Zimmer,

beide in Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 4. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

1518

64 K 162/79: Die im Grundbuch von Großenritte, Band 92, Blatt 2545, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenritte, Flur Nr. 14, Flurstück 160/65, Landstraße II. O., Von Niedenstein nach Großenritte (Niedensteiner Straße), Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großenritte, Flur Nr. 14, Flurstück 159/66, Landstraße II. O., Von Niedenstein nach Großenritte (Niedensteiner Straße), Größe 0,13 Ar,

sollen am 29. September 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stellmacher Otto Wicke, Baunatal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 4. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

1519

1 K 45/80: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 48, Blatt 1420, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 9, Flurstück 86/12, Lieg.-B. 1022, Bauplatz, Amselweg, Größe 6,64 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Hoogen, Kaufmann, Konrad-Adenauer-Platz, 4030 Ratingen 4, jetzt Krefeld, Neuhofsweg 8,

b) Hans-Jürgen Baumgarten, Journalist, geb. am 8. 8. 1946, Fasanenweg 39, 6237 Liederbach,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 7304,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 28. 4. 1981 **Amtsgericht**

1520

7 K 2/80: Die im Grundbuch von Biblis, Band 114, Blatt 5394, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, zu Waldstraße 23, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 23, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 23, Größe 1,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1980 bzw. 8. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Berthold Valentin Metz, Biblis, Pfadgasse 9,

b) Elke Eva Margarete Metz geb. Rauschkolb, wohnhaft daselbst,

— je zur Hälfte —.

Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

● aktuelle Abhandlungen zu allen
Problemen der Sozialreform

● interessante Beiträge in- und
ausländischer Autoren

● Veröffentlichungen im Inter-
nationalen Vergleich

und dient damit

● Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmieleorz GmbH & Co.

Wilhelmstraße 42 • Postfach 2229

6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 27. 4. 1981 Amtsgericht

1521

7 K 59/80: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 186, Blatt 8204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 3, Größe 4,45 Ar, soll am 10. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 6. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Elisabeth Kratz geb. Schäfer, in Offenbach am Main, und

Irene Ottilie Schäfer, in Dreieich, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 4. 1981 Amtsgericht

1522

7 K 45/80: Die ideale Hälfte des Günter Lefevre an dem Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werschau, Band 33, Blatt 1067,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 105, Lieg.-B. 105, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 14,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1981, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Lefevre, geb. am 30. 12. 1948, b) dessen Ehefrau Inge geb. Wetschereck, geb. 4. 6. 1947,

beide Tannenstraße 20, Limburg-Linter, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 4. 1981 Amtsgericht

1523

1 K 22/80 — Zwangsvollstreckung: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellenberg, Band 23, Blatt Nr. 732,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellenberg, Flur 4, Flurstück 62/11, Bauplatz, Die Triescher, Größe 10,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ellenberg, Flur 4, Flurstück 62/12, Bauplatz, Panoramaweg, Größe 9,86 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Juni 1981, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29 (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1980 bzw. 14. 1. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Firma Brand, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3501 Fulda, jetzt 3501 Guxhagen-Ellenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 750,—

Deutsche Mark für Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 62/11, und auf 23 150,— Deutsche Mark für Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 62/12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 4. 1981 Amtsgericht

1524

K 19/80: Das im Grundbuch von Böllstein, Band 7, Blatt 221, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Böllstein, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 27, Größe 6,88 Ar,

soll am 2. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ludwig Fritz, b) Ingrid Bärbel Fritz geb. Maskallis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 216 717,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 24. 3. 1981 Amtsgericht

1525

K 42/80: Das im Grundbuch von Erlenbach, Band 8, Blatt 259, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 1, Flurstück 132/5, Hof- und Gebäudefläche, Bullauer Str. 64, Größe 12,16 Ar,

soll am 16. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Hans Jürgen Herrmann, b) Kristine Hildegard Elis. Herrmann geb. Schuster, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 222 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 4. 5. 1981 Amtsgericht

1526

K 54/80: Die im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 34, Blatt 1516, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 5, Flurstück 186/13, Wegefläche, Rodensteiner Straße, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 5, Flurstück 186/16, Wegefläche, Auf dem Lohberg, Größe 10,73 Ar,

sollen am 9. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Günther Klein, b) Christina Klein geb. Ehrlich, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt:

| | |
|--------------------|--------------|
| für lfd. Nr. 1 auf | 14 445,— DM, |
| für lfd. Nr. 2 auf | 48 285,— DM, |
| zusammen auf | 62 730,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 3. 1981 Amtsgericht

1527

7 K 140/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 15, Blatt 564, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur 5, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Im Rehwinkel 7, Größe 9,27 Ar, am 13. August 1981, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Klaeser, Heusenstamm-Rembrücken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 4. 1981 Amtsgericht

1528

7 K 159/80, 7 K 160/80, 7 K 161/80, 7 K 162/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in dem Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 254, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte der Wohnungserbbaurechte gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 12. August 1981, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 31. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Josef Brambring, Köln.

Blatt 8857: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 257, Wert: 85 000,— Deutsche Mark;

Blatt 8858: 86,27/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 258, Wert: 75 000,— Deutsche Mark;

Blatt 8873: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 273, Wert: 85 000,— Deutsche Mark;

Blatt 8874: 86,27/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 274, Wert: 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 4. 1981 Amtsgericht

1529

7 K 151/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 471, Blatt 13 985, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 409, LB 1846, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserstraße 33, Größe 4,46 Ar,

am 23. Juni 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gerda Handl KG in Vaduz Liechtenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1530

4 K 53/80: Folgender Grundbesitz — Wohnungseigentum —, eingetragen im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 68, Blatt 2701, 79/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Raunheim, Flur 3, Flurstück 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Nahestraße 1—3, Größe 47,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 156 im 5. Obergeschoß des südlichen Gebäudes, bestehend aus Flur, Küche, Bad und Toilette, zwei Wohnräumen und Kellerabteil gleicher Ordnungszahl,

soll am Dienstag, dem 4. August 1981, 8.30 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Szauter, Raunheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 120,— DM.

Bietinteressenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag im Versteigerungstermin 10% des Bargebots als Sicherheit in bar zu zahlen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 28. 4. 1981

Amtsgericht

1531

K 17/80: Die im Grundbuch von Weiskirchen, Band 72, Blatt 2672, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Weiskirchen,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 355/32, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 30, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 355/15, Hof- und Gebäudefläche (Garage), Danziger Straße, Größe 0,29 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Juni 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Eichholt und Rosemarie Eichholt geb. Hilde, Pommernstraße 30, 6054 Rodgau 6, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist gem. § 74a ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 328 000,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1532

2 K 14/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 101, Blatt 3333, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur 66, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Reichenberger Straße 11, Größe 3,48 Ar, Flur 66, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße, Größe 0,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Christian Adalbert Skrodzki, Wehrheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 27. 4. 1981

Amtsgericht

1533

K 25/78: Die im Grundbuch von Kirschhofen, Band 23, Blatt 683, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirschhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 46/1393, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 5, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirschhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 48/1393, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 5, Größe 2,50 Ar,

sollen am 10. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2b) Ehefrau Helma Dillmann geb. Lied,
- c) Ehefrau Emma Dietze geb. Lied,
- d) Elfriede Hunnenmörder geb. Lied,
- e) Irene Geigenmüller geb. Lied,

f) Ursula Heimann geb. Lied,

g) Maurer Eberhard Lied,

h) Maurer Rolf Lied,

i) Industriemeister Kurt Lied,

j) Feinschleifer Helmut Lied,

zu 2b) bis j) in ungeteilter Erbengemeinschaft,

zu b) bis e), g) bis j) in Kirschhofen, zu f) in Oberbiel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1534

K 44/80: Das im Grundbuch von Reichenborn, Band 17, Blatt 459, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Reichenborn, Flur 4, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Winkeler Straße 4, Größe 3,71 Ar, soll am 3. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Scherber, 6295 Merenberg 4, Winkeler Straße 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 4. 1981

Amtsgericht

1535

K 51/80: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 61, Blatt 1814, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhnberg, Flur 50, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 14, Größe 4,06 Ar,

soll am 10. Juli 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Eichhorn, geb. am 8. 12. 1931, Weilstraße 12a, 6292 Weilmünster,

b) Helga Ringsdorf geb. Eichhorn, geb. am 11. 6. 1936, Wallstraße 28, 6293 Löhnberg,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 4. 1981

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3123 von Bau-km 0+030 bis 0+800 in der Ortsdurchfahrt Neu-Eichenberg, Ortsteil Hebenshausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 11 000 cbm Erdbewegung
- 1 400 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (22 cm dick)
- 500 cbm 2. Tragschicht, Gebr. Naturgestein 0/32 mm (10 cm dick)
- 4 600 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)
- 4 600 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 4 600 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
- 2 400 qm Verbundsteinpflaster

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 30. August 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzappel-

Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 18. Mai 1981 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt am Main 6753-609, BLZ 500 100 60, oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00, bei der Landeszentralbank in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3123 in der OD Hebenshausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 23. Juni 1981, um 11.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktagen.

3440 Eschwege, 28. 4. 1981

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 983 in Freigericht von OT Altenmittlau zum OT Bernbach sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- ca. 5000 cbm Bodenarbeiten
 - ca. 1200 cbm Frostschuttschicht
 - ca. 3800 qm Bituminöse Tragschicht 10 cm
 - ca. 3300 qm Asphaltbinder 4 cm
 - ca. 3700 qm Asphaltbeton 4 cm
 - ca. 250 m Bordsteine stellen
 - ca. 250 m Plattenrinne verlegen

Bauzeit: 3 Monate.

Bleier müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. Mai 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 983 Altenmittlau“.

Eröffnungstermin: 4. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 28. 4. 1981 Hessisches Straßenbauamt

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
 Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
 Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Stellenausschreibung



STADT RÜSSELSHEIM

Bei der Stadt Rüsselsheim, 63 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

**Sachbearbeiters/
 Sachbearbeiterin**

in der Stadtkämmerlei
 Oberinspektor/in (Bes.Gr. A 10 B BesG)

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Haushalts- und Finanzwesen.

Gute Kenntnisse und praktische Erfahrung im Haushaltswesen sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Die II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Bildungsstand ist Voraussetzung.

Die Stadtverwaltung hat gleitende Arbeitszeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten) können bis spätestens 29. Mai 1981 eingereicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
 Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim.**

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern die Stadtkämmerlei der Stadt Rüsselsheim (Herr Seibert bzw. Herr Siebert, Rathaus, Zimmer 20, Telefon 0 61 42/600 252).

In meiner Stellenausschreibung (StAnz. 1981 S. 1048) muß es in der 2. Zeile statt „Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Homburg“ richtig „in Bad Schwalbach“ heißen.

Darmstadt, 7. Mai 1981

Der Regierungspräsident

Stellengesuch

EDV-Organisator (38 J.), in der ges. Sozialversicherung (A 13), Kenntnisse in mehreren Programmiersprachen und Datenbankverwaltungssystemen, umfassende Verwaltungskenntnisse, sucht neuen Wirkungskreis in ORG.- und/oder EDV-Leitung, Schulung, Innenrevision oder dgl. im Raum Kassel. Angebote werden erbeten unter der Chiffre-Nr. JA 19 an den Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System im TOTO LOTTO RennQuintett

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,00 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Lt. Min. Rat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 600. Druck- und Verlagsdruckerei: Chmielewz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

19/81

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten